

Europawahl 2024

Leitfaden für die Bezirkswahlbehörden
und Landeswahlbehörden
für die Europawahl
am 9. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	2
2. Rechtsquellen und Handbücher	4
3. Wahlkörper, Wahlkreise, Stimmbezirke und Mandate.....	4
4. Wahlbehörden	5
5. Wahlbehörden – Funktionen und Sitzungen	8
6. Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter	13
7. Meldung über die Landeswahlleiterin, die Landeswahlleiter, Bezirkswahlleiterinnen und Bezirkswahlleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.....	14
8. Weiterleitung der Verfügungen der Gemeindewahlbehörden mit dem „Zentralen Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT)	15
9. Wahlzeuginnen und Wahlzeugen.....	16
10. Drucksorte „Wahlkarte“	17
11. Entgegennahme von Wahlkarten	19
12. Aufteilung der Wahlkarten am zweiten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 7. Juni 2024) – Bezirke, die keine Statutarstädte sind.....	20
13. Sitzung der Bezirkswahlbehörde in Städten mit eigenem Statut am zweiten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 7. Juni 2024), 17.00 Uhr	23
14. Drucksorten	26
15. Amtlicher Stimmzettel.....	28
16. Stimmzettel-Schablone und Wahlkarten-Schablone	29
17. Vorzugsstimmen.....	31
18. Vorzugsstimmenprotokolle	31
19. Behandlung der Wahlkarten bei der Bezirkswahlbehörde; Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses im Stimmbezirk	32
20. Ermittlung des endgültigen Ergebnisses der Bezirkswahlbehörden	35
21. Ergebnisermittlung der Landeswahlbehörden.....	42

Bitte beachten Sie:

Der vorliegende Leitfaden wurde, unter Wiedergabe der geltenden Rechtslage, als behördeninterner Arbeitsbehelf und als Nachschlagewerk zur Vollziehung der Europawahl 2024 erstellt.

1. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/S/2 (Wahlangelegenheiten)

Postanschrift:	Herrengasse 7 1010 Wien
Büro:	Leopold-Böhm-Straße 12 1030 Wien Eingang Tricore-Office 2
Telefon:	(+43 1) 531 26 DW 90 5200
Telefax:	(+43 1) 531 26 90 5220
Internet:	http://www.bmi.gv.at/wahlen
Internet Drucksorten:	http://www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten
E-Learning (ab Mitte Mai 2024):	https://www.bmi-elearning.at
E-Mail:	wahl@bmi.gv.at

Fragen zur
„Rolle Sachbearbeiter“ in
der Applikation Zentrales
Wählerregister (ZeWaeR):

Doris GALBRUNER, DW 90 5200
Jessica HUDSKY, DW 90 5200
Kerstin JAKUPEC, DW 90 5200
Sabine KERSCH, DW 90 5200
Viola MAURER, DW 90 5200
Melanie CELENKOVIC, DW 90 5200

Bitte beachten Sie: Für technische Fragestellungen zum ZeWaeR siehe Kontakt „Bundesministerium für Inneres, Gruppe IV/DDS (Direktion Digitale Services)“ auf Seite 3

Fragen zur Durchführung der
Wahl, insbesondere Drucksorten:

Andreas STROHMAYER, DW 90 5213
Marcell-Ricardo HERZIG, DW 90 5211
Kurt HOLL, DW 90 5204

Hotline für Bürgerinnen und
Bürger im Inland:

0800 20 22 20

Eingerichtet vom Bundesministerium für Inneres von 13. Mai bis 7. Juni 2024 **ausschließlich für allgemeine Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern zur Europawahl**. Details zu den Betriebszeiten ergehen mit gesonderter Erledigung.

Hotline für Bürgerinnen und
Bürger aus dem Ausland: (+43 1) 531 26 DW 2700

Hotline der Abteilung III/S/2
am Wahltag: (+43 1) 531 26 DW 2470

Bundesministerium für Inneres, Gruppe IV/DDS (Direktion Digitale Services)

Fragen zum Betrieb ZeWaeR
und bei EDV-technischen
Angelegenheiten: (+43 1) 90600 989541

Bitte beachten Sie: Bevor Sie Kontakt mit der Gruppe IV/DDS aufnehmen, wenden Sie sich bitte zuerst an Ihren Provider bzw. EDV-Dienstleister.

Allgemeiner Hinweis zu Anfragen von Behörden

Anfragen von Behördenver-
treterinnen und Behördenver-
tretern:

Sind ausschließlich an die hier angeführten Kontaktstellen der Abteilung III/S/2 und der Gruppe IV/DDS – **gegebenenfalls an Ihren Provider bzw. IT-Dienstleister** – und keinesfalls an die oben angeführten Hotlines für Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern aus dem Ausland und im Inland zu richten.

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, Abteilung IV.3

Anschrift: Minoritenplatz 8
1010 Wien

Telefon innerhalb Österreichs: 0501150 DW 3775

Telefon von außerhalb der
österreichischen Grenzen: (+43 1) 90115 DW 3775

E-Mail: wahl@bmeia.gv.at

Internet: www.bmeia.gv.at/wahlen/

2. Rechtsquellen und Handbücher

Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2023

Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2023

Wählerevidenzgesetz 2018 – WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2023

Europa-Wählerevidenzgesetz – EuWEG, BGBl. Nr. 118/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2023

(Rats-)Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments (Beschluss des Rates vom 20. September 1976, 76/787/EGKS, EWG, Euratom), in der Fassung des Beschlusses vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 (konsolidierte Fassung)

Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 in der Fassung der Richtlinie 2013/1/EU vom 20. Dezember 2012 (ABl. L 26 vom 26.1.2013 S. 27)

Handbücher:

Das Online-Benutzerhandbuch für die Rolle „WV1 Sachbearbeiter“ finden Sie in der Datenverarbeitung „Zentrales Wählerregister“ (ZeWaeR) durch Anklicken des Menüpunkts „Hilfe“. Das Handbuch enthält detaillierte Informationen, die für die Abwicklung der Europawahl im ZeWaeR von Bedeutung sind.

Das Online-Benutzerhandbuch für das „Zentrale Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT) finden Sie auf der Startseite unter dem Button „Benutzerhandbuch“. Es enthält unter anderem Informationen zu Weiterleitung der von den Gemeinden getroffenen Verfügungen.

3. Wahlkörper, Wahlkreise, Stimmbezirke und Mandate

Wahlkörper:

Das Bundesgebiet bildet einen einheitlichen Wahlkörper.

Untergliederung des Bundesgebietes:

Für Zwecke der statistischen Vergleichbarkeit der Wahlergebnisse ist das Bundesgebiet entsprechend der Einteilung bei Nationalratswahlen in

- **Landeswahlkreise**
(jedes Bundesland bildet einen Landeswahlkreis)

- **Stimmbezirke**
(jeder politische Bezirk und jede Statutarstadt; in der Stadt Wien jeder Gemeindebezirk, in Niederösterreich und Vorarlberg jeder Verwaltungsbezirk)
- **Regionalwahlkreise**
(die Stimmbezirke in den Landeswahlkreisen sind in einem oder in mehreren Regionalwahlkreisen – insgesamt 39 – zusammengefasst)

untergliedert.

Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Europäischen Parlaments:

Aufgrund des Beschlusses (EU) 2023/2061 des Europäischen Rates vom 22. September 2023 über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments hat Österreich Anspruch auf **20 Mandate**.

4. Wahlbehörden

Wahlbehörden:

Für die Leitung und Durchführung der Europawahl 2024 sind die

- Sprengelwahlbehörden (sofern vorhanden),
- besonderen Wahlbehörden,
- Gemeindewahlbehörden (nicht in Städten mit eigenem Statut),
- Bezirkswahlbehörden,
- Landeswahlbehörden,
- die Bundeswahlbehörde,

zuständig, die nach den Bestimmungen der NRWO unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Nationalratswahl vom 29. September 2019 im Amt sind.

Bei diesen Wahlbehörden handelt es sich um eigenständige Kommissionen, die jeweils aus einem oder einer Vorsitzenden und aus Vertreterinnen und Vertretern der Parteien bestehen.

Änderungen in der Zusammensetzung der Wahlbehörden:

Betrifft alle Wahlbehörden:

Die wahlwerbenden Parteien, die anlässlich der Nationalratswahl 2019 Vorschläge für die Berufung von Beisitzerinnen und Beisitzern, Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzern sowie von Vertrauenspersonen erstattet haben, steht es jederzeit frei, die Berufenen aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen.

Übt eine Beisitzerin oder ein Beisitzer oder eine Ersatzbeisitzerin oder ein Ersatzbeisitzer ihr oder sein Mandat in der Wahlbehörde

aus irgendeinem Grund, ausgenommen die vorübergehende Verhinderung, nicht aus, so hat die Partei, die den Vorschlag auf ihre bzw. seine Entsendung erstattet hat, einen neuen Vorschlag für die Besetzung des freigewordenen Mandates zu erstatten. Dies gilt sinngemäß auch für Vertrauenspersonen.

Mit Inkrafttreten des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 ist es nunmehr klargestellt, dass Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer für jede bzw. jeden an der Ausübung des Amtes gehinderte Beisitzerin oder gehinderten Beisitzer tätig werden können, die oder der von derselben Partei entsandt wurde.

Sollten bei Abwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers mehrere Ersatzbeisitzerinnen bzw. Ersatzbeisitzer erscheinen, so wäre vorab zu klären, welche Ersatzbeisitzerin bzw. welcher Ersatzbeisitzer in concreto in Vertretung der Beisitzerin oder des Beisitzers tätig wird. Hierbei wird sich im Bedarfsfall eine Rückbindung mit jener Stelle der wahlwerbenden Partei empfehlen, die für die Nominierung bzw. den Austausch der Wahlbehörden-Mitglieder zuständig ist.

Sprengelwahlbehörde: Es steht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister jederzeit frei, berufene Sprengelwahlleiterinnen und Sprengelwahlleiter sowie deren – für den Fall der vorübergehenden Verhinderung – bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter zurückzuziehen und durch neue zu ersetzen.

Gemeindewahlbehörde: Ebenso steht es der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister frei, eine allenfalls (als Vorsitzende und Gemeindewahlleiterin) bestellte ständige Vertreterin bzw. einen allenfalls (als Vorsitzenden und Gemeindewahlleiter) bestellten ständigen Vertreter oder die für den Fall der vorübergehenden Verhinderung bestimmte Stellvertreterin bzw. den bestimmten Stellvertreter aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch eine neue bzw. einen neuen zu ersetzen.

Bezirkswahlbehörde: Die Bezirkshauptfrau bzw. der Bezirkshauptmann, in einer Statutarstadt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, in Wien die Leiterin bzw. der Leiter des Magistratischen Bezirksamtes, kann eine allenfalls (als Vorsitzende und Bezirkswahlleiterin) bestellte ständige Vertreterin bzw. einen allenfalls (als Vorsitzenden und Bezirkswahlleiter) bestellten ständigen Vertreter aus der Wahlbehörde zurückziehen und durch eine neue bzw. einen neuen ersetzen. Die Bezirkswahlleiterin bzw. der Bezirkswahlleiter kann die für den Fall der vorübergehenden Verhinderung bestimmte Stellvertreterin bzw. den bestimmten Stellvertreter aus der Wahlbehörde zurückziehen und durch eine neue bzw. einen neuen ersetzen.

Landeswahlbehörde: Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann kann eine allenfalls (als Vorsitzende und Landeswahlleiterin) bestellte ständige Vertreterin bzw. einen allenfalls (als Vorsitzenden und Landeswahlleiter) bestellten ständigen

Vertreter zurückziehen und durch eine neue bzw. einen neuen ersetzen. Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann kann die für den Fall der vorübergehenden Verhinderung bestimmten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zurückziehen und durch neue ersetzen.

Unvereinbarkeiten:

Bundewahlbehörde: Der Bundesminister für Inneres kann die für den Fall der vorübergehenden Verhinderung bestimmten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zurückziehen und durch neue ersetzen.

- **Bundewahlbehörde:**
Die Zugehörigkeit zu jeder anderen Wahlbehörde ist nicht zulässig.
- **Landeswahlbehörde:**
Es gibt keine Einschränkung, ausgenommen die Zugehörigkeit zu einer Bezirkswahlbehörde in Wien.
- **Bezirkswahlbehörde:**
Die Zugehörigkeit zu einer Gemeindegewahlbehörde, in Wien zur Landeswahlbehörde, ist nicht zulässig.
- **Gemeindegewahlbehörde:**
Die Zugehörigkeit zu einer Bezirkswahlbehörde ist nicht zulässig.
- **Sprengelwahlbehörde:**
Es gibt keine Einschränkung.
- **Besondere Wahlbehörde:**
Es gibt keine Einschränkung.
- **Jede Person kann in einer Wahlbehörde nur eine „Rolle“ übernehmen.** Es ist nicht vereinbar, dass z.B. eine Person in einer Wahlbehörde die Funktion einer Beisitzerin oder eines Beisitzers und gleichzeitig die Funktion einer Wahlzeugin oder eines Wahlzeugen ausübt.

Vertrauenspersonen:

Die gemäß den Bestimmungen der NRWO entsendeten Vertrauenspersonen anlässlich des Ergebnisses der Nationalratswahl 2019 gelten für die Europawahl 2024 als entsendet und sind zu den Sitzungen einzuladen.

Darüber hinaus konnten höchstens zwei Vertrauenspersonen von wahlwerbenden Parteien, die sich an der Europawahl 2024 beteiligen wollen und die in der Landeswahlbehörde nicht vertreten sind, bis spätestens Freitag, 5. April 2024, in die Landeswahlbehörde entsendet werden. Diese nominierten Vertrauenspersonen können an allen die Europawahl 2024 betreffenden Sitzungen der Landeswahlbehörde teilnehmen. Wird kein Wahlvorschlag eingebracht oder der Wahlvorschlag nicht veröffentlicht, so verlieren diese Vertrauenspersonen das Recht, an weiteren Sitzungen der Landeswahlbehörde teilzunehmen.

5. Wahlbehörden – Funktionen und Sitzungen

Funktionen der Wahlleiterinnen und Wahlleiter:

- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter steht der Wahlbehörde vor.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bereitet die Sitzungen der Wahlbehörde vor, lädt zu den Sitzungen ein und führt die Beschlüsse der Wahlbehörde durch.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat für die Sitzungs-führung, die Durchführung der Wahlhandlung und für die Beachtung der Bestimmungen der anzuwendenden Gesetze zu sorgen.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat für die Aufrecht-erhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung Sorge zu tragen. Dabei haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Ersuchen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters im Rahmen der ihnen sonst zukommenden Auf-gaben sowie durch Maßnahmen zur Einleitung und Siche-rung des Verwaltungsstrafverfahrens mitzuwirken.

Die Anwesenheit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Wahlleiterin oder des Wahlleiters während der Sitzungen ist in jedem Fall zulässig, bei gleichzeitiger Anwesenheit kämen für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter Tätigkeiten der Hilfskräfte in Betracht.

Berufung von Mitgliedern und Vertrauenspersonen der Wahlbehörden:

Die Berufung obliegt der jeweiligen Wahlleiterin oder dem jewei-ligen Wahlleiter – bei den Landeswahlbehörden dem Bundes-wahlleiter, bei den Bezirkswahlbehörden der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter und bei den Gemeinde- und Spren-gelwahlbehörden der Bezirkswahlleiterin oder dem Bezirkswahl-leiter. Im Falle eines Austausches sind Mitglieder und Vertrau-enspersonen über ihre Berufung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Online-Lernprogramm:

Für alle in Wahlbehörden tätigen Personen steht unter der Internetadresse

<https://www.bmi-elearning.at>

ab Mitte Mai 2024 ein vom BMI erarbeitetes Online-Lernpro-gramm zur Verfügung. Darin werden die wesentlichen Kenntnisse für die Durchführung der bevorstehenden Europawahl vermittelt.

Angelobung:

Wahlleiterinnen und Wahlleiter haben neu bestellte Mitglie-der oder Vertrauenspersonen der Wahlbehörden vor einer Sit-zung (gegebenenfalls auch am Wahltag möglich) vor Antritt ihres Amtes unbedingt anzugeloben. Beisitzerinnen, Beisitzer, Ersatzbeisitzerinnen, Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen haben hierbei ihre strenge Unparteilichkeit und gewissenhafte

Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der oder dem Vorsitzenden durch die Worte „Ich gelobe“ oder durch ein Zeichen der Zustimmung zu geloben. Es wird dringend empfohlen, die Angelobung schriftlich zu dokumentieren.

Amtsverschwiegenheit:

Mitglieder der Wahlbehörden werden in ihrer Funktion als Verwaltungsorgane des Bundes tätig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie dürfen daher nicht über aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Tatsachen sprechen. Gleiches gilt für die Hilfskräfte, die von der Wahlbehörde herangezogen werden.

Aufgaben der Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer:

Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer können in der Wahlbehörde anwesend sein (etwa, um die Wahlhandlungen zu unterstützen), ihr Stimmrecht in der Wahlbehörde aber nur ausüben, wenn eine Beisitzerin oder ein Beisitzer, die oder der von derselben Partei entsendet ist, wie die Ersatzbeisitzerin oder der Ersatzbeisitzer, nicht anwesend („an der Ausübung des Amtes verhindert“) ist. Sie unterliegen ebenso wie die Beisitzerinnen und die Beisitzer einer strengen Unparteilichkeit und haben diese zu geloben.

Aufgaben und Bestellung von Hilfskräften:

Die Hilfskräfte unterstützen die Wahlbehörden und dürfen nur unter Aufsicht der Wahlbehörde tätig werden; dies gilt z.B. auch für Eintragungen in die Wählerverzeichnisse und Abstimmungsverzeichnisse (Beisitzerin oder Beisitzer hat zu „überwachen“).

Hilfskräfte werden „von dem Amt zugewiesen“, dem die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vorsteht oder von dessen Vorstand sie oder er bestellt wird (im Fall der Bezirkswahlbehörde ist das die zuständige Bezirkshauptmannschaft, der zuständige Magistrat oder das Magistratische Bezirksamt).

Sitzungen und Ladungen zu Sitzungen:

Die Amtshandlungen von Wahlbehörden werden im Rahmen von Sitzungen vorgenommen. Die ordnungsgemäße Einberufung einer Wahlbehörde ist zwingend geboten; anderenfalls wäre eine rechtmäßige Durchführung der einer Wahlbehörde als Kollegium vorbehaltenen Amtshandlungen nicht gewährleistet. Die ordnungsgemäße Ladung einer Wahlbehörde zu einer Sitzung hat jedenfalls zu enthalten:

- Ort der Amtshandlung;
- Zeitpunkt des Beginns der Amtshandlung;
- Gegenstand der Amtshandlung (z.B. in Form einer Tagesordnung).

Zu laden sind:

- alle Beisitzerinnen und Beisitzer;
- alle Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer;
- alle namhaft gemachten Vertrauenspersonen.

Es ist zulässig, mit einem Geschäftsstück zu mehreren Sitzungen zu laden, sofern die Ladung für jeden einzelnen Termin die genannten Erfordernisse erfüllt.

Form der Ladung:	Die Ladung zur Sitzung einer Wahlbehörde hat schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) zu erfolgen. Eine Zustellung der Ladung mittels Einschreiben, RSA oder RSb ist nicht zwingend vorgesehen.
Beschlussfähigkeit der Wahlbehörden:	Die Wahlbehörde ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der tatsächlich bestellten Beisitzerinnen und Beisitzer anwesend sind. Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer werden für die Beschlussfähigkeit nur dann berücksichtigt – und können mitstimmen –, wenn eine Beisitzerin oder ein Beisitzer, die oder der von derselben Partei wie die Ersatzbeisitzerin oder der Ersatzbeisitzer entsendet wurde, „an der Ausübung des Amtes verhindert“ ist.
Durchführung einer Abstimmung:	Für einen gültigen Beschluss ist Stimmenmehrheit erforderlich. Die oder der Vorsitzende stimmt nicht mit, außer bei Stimmengleichheit. In diesem Fall gibt die Anschauung der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
Wahlbehörde nicht beschlussfähig:	Die selbstständige Vornahme der Amtshandlung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter, unterstützt durch Hilfskräfte, ist rechtlich vorgesehen (§ 8 Abs. 1 EuWO), wenn Mitglieder einer Wahlbehörde trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht oder in nicht beschlussfähiger Anzahl zur Sitzung erschienen oder vor der Beschlussfassung wieder gegangen sind. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat in einem solchen Fall nach Möglichkeit „Vertrauensleute“ unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse heranzuziehen. „Vertrauensleuten“ kommt kein Stimmrecht zu. Die Einbindung von „Vertrauensleuten“ (nicht zu verwechseln mit Vertrauenspersonen – Näheres siehe Punkt 4) ist nicht verpflichtend, es ist auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen; eine solche muss nicht zwingend in jedem Fall erfolgen („nach Möglichkeit“). Die Amtshandlungen müssen so dringlich sein, dass sie nicht aufgeschoben werden können (z.B. Öffnen von Wahlkuverts, Auszählung von Stimmen). Wesentlich ist, dass die Mitglieder der Wahlbehörde ordnungsgemäß zur Sitzung geladen worden sind.
Ermächtigung nach § 8 Abs. 3 EuWO:	In engen Grenzen könnte die Wahlleiterin oder der Wahlleiter von der Wahlbehörde auch ausdrücklich dazu ermächtigt werden, unaufschiebbare Amtshandlungen für diese wahrzunehmen. Die Wahlbehörde müsste dann gar nicht zusammentreten. Solche Ermächtigungen nach § 8 Abs. 3 EuWO sind allerdings nur sehr eingeschränkt möglich und dürfen keine Sitzungen von Wahlbehörden „ersetzen“, die „unmittelbar der Sicherung der Wahlgrundsätze dienen“.

Wenn eine Wahlhandlung von der Wahlbehörde noch jederzeit abgeändert werden könnte (also „reversibel“ ist), wird eine solche Ermächtigung denkbar sein. Für das Öffnen der zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten und die Auszählung der abgegebenen Stimmen käme sie beispielsweise keinesfalls in Betracht.

Bitte beachten Sie: Mit der Erteilung solcher Ermächtigungen ist sehr restriktiv umzugehen, diese Ermächtigungen müssen für jedes Wahlereignis erneut erteilt werden.

Mögliche Inhalte einer Ermächtigung nach § 8 Abs. 3 EuWO für Bezirkswahlbehörden:

Folgende Ermächtigungen kommen in Betracht:

- Die Weiterleitung der von den Gemeindewahlbehörden getroffenen Verfügungen, insbesondere die der Wahllokale und der Wahlzeiten (§ 39 Abs. 8 EuWO) – Näheres zu den geänderten Modalitäten bei der Weiterleitung der getroffenen Verfügungen siehe Punkt 8.
- Organisatorische Maßnahmen, wie die Entgegennahme und die Verwahrung der laufend einlangenden Wahlkarten (§ 46 Abs. 4 EuWO) oder die Sicherstellung der Entgegennahme von Wahlkarten am Wahltag (§ 46 Abs. 6 EuWO).
- Die Registrierung der einlangenden Wahlkarten im Zentralen Wählerregister.
- Die Aufteilung der eingelangten Wahlkarten auf die zugehörigen Gemeinden am Freitag vor dem Wahltag (in der Regel ab ca. 12.00 Uhr, nach der letzten postalischen Zustellung) samt Administrierung der aus der Datenverarbeitung ZeWaeR generierten Aufstellungen („Gemeinden-Packzettel“).
- Die Sofortmeldung der eingelangten Wahlkarten am Wahltag und am Tag nach der Wahl (§ 70 EuWO).
- Die Weitergabe von Sofortmeldungen über vorliegende Wahlergebnisse.
- Die „Vorprüfung“ der Wahlakten vor Beschlussfassung durch die Bezirkswahlbehörde.
- Die Übermittlung der Wahlakten an die Landeswahlbehörde (§ 72 Abs. 5 EuWO).
- Die Feststellung und die Bekanntgabe der Zahl der verspätet eingelangten Wahlkarten und die Vernichtung der ungeöffneten Wahlkarten zum Zeitpunkt, zu dem das Wahlergebnis unanfechtbar feststeht (§ 72 Abs. 8 EuWO).

Mögliche Inhalte einer Ermächtigung nach § 8 Abs. 3 EuWO für Landeswahlbehörden:

Folgende Ermächtigungen kommen in Betracht:

- Die Weiterleitung der von den Bezirkswahlbehörden übermittelten Verfügungen der Gemeindewahlbehörden, insbesondere die der Wahllokale und der Wahlzeiten (§ 39 Abs. 8 EuWO) – Näheres zu den geänderten Modalitäten bei der Weiterleitung siehe Punkt 8.
- Die Sofortmeldung der Gesamtzahl der in den Stimmbezirken rechtzeitig eingelangten Wahlkarten am Wahltag und am Tag nach der Wahl (§ 74 Abs. 3 EuWO).
- Die Weitergabe von Sofortmeldungen über vorliegende Wahlergebnisse.
- Die „Vorprüfung“ der Wahlakten vor Beschlussfassung durch die Landeswahlbehörde.
- Die Übermittlung der Wahlakten an die Bundeswahlbehörde (§ 76 Abs. 7 EuWO).
- Die Bekanntgabe der Zahl der verspätet eingelangten Wahlkarten (§ 72 Abs. 8 EuWO).

Entschädigung für die Tätigkeit in Wahlbehörden:

Für Mitglieder von Bezirkswahlbehörden, die zur Briefwahl verwendete Wahlkarten im Ausmaß von mehr als zwei Stunden auszuwerten haben, ist eine Entschädigung von € 50,-- vorgesehen.

Für eine Ausübung der Tätigkeit in vollem Umfang ist eine (grundsätzlich durchgehende) Anwesenheit und Mitarbeit während der gesamten Sitzung (insbesondere auch der Ergebnisermittlung) erforderlich. Einer Tätigkeit im vollen Umfang stehen kurze Pausen (bspw. Mittagessen, Kaffeepause etc.) nicht entgegen.

Für eine Tätigkeit in einer Wahlbehörde, die nicht dem vollen Umfang entspricht, ist keine Entschädigung vorgesehen. So bestünde beispielsweise bei einem Aufteilen der Anwesenheit bzw. Tätigkeit in der Wahlbehörde zwischen Beisitzerinnen und Beisitzern sowie Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzern kein Anspruch auf Entschädigung.

Neben der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie Beisitzerinnen und Beisitzern steht die Entschädigung auch Vertrauenspersonen sowie Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzern zu, sofern diese die Tätigkeit in der Wahlbehörde in vollem Umfang ausüben.

Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer kommen auch dann in den Genuss der Entschädigung, wenn die Beisitzerinnen oder Beisitzer, als deren Ersatz sie nominiert sind, anwesend sind. Wahlzeuginnen und Wahlzeugen sowie internationale Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Von der Entschädigung im Sinne der Europawahlordnung nicht umfasst sind Hilfskräfte, zumal diese von Amts wegen zugewiesen und entlohnt werden.

Die Auszahlung der Entschädigung ist spätestens sechs Wochen nach dem Wahltag durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. vom Magistrat von Amts wegen zu veranlassen.

Von Mitgliedern der Wahlbehörden kann binnen drei Monaten nach dem Wahltag hinsichtlich des Grundes und der Höhe des Anspruchs bei der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein Feststellungsantrag gestellt werden. Über Beschwerden gegen Bescheide nach dieser Bestimmung entscheidet das jeweils zuständige Landesverwaltungsgericht.

Ob eine Gebietskörperschaft über die gesetzlich normierten Sätze hinaus eine Entschädigung leistet, ist nicht Regelungsgegenstand des Wahlrechts.

Für die Tätigkeit in einer Landeswahlbehörde ist bei Europawahlen keine Entschädigung vorgesehen.

6. Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter

Entsendung von Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern:

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten hat die OSZE und ihre Teilnehmerstaaten wieder zur internationalen Wahlbeobachtung anlässlich der Europawahl 2024 eingeladen. Derzeit liegen noch keine Angaben zu möglichen Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern vor. Das Bundesministerium für Inneres wird rechtzeitig diesbezügliche Informationen an alle betroffenen Stellen übermitteln bzw. werden die Namen der akkreditierten Personen vor der Wahl den nachgeordneten Wahlbehörden zur Verfügung gestellt.

Befugnisse:

- Anwesenheit bei Sitzungen aller Wahlbehörden;
- Beobachtung des Wahlvorgangs im Wahllokal und der Ausübung der Wahl durch in ihrer Mobilität eingeschränkte oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler;
- Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und in das Wählerverzeichnis;
- Beobachtung der Stimmzettelprüfung und Stimmenzählung;
- Einsichtnahme in die Niederschriften;
- Entgegennahme einer Zusammenstellung des Stimmenergebnisses;
- Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis sowie in Akten über Berichtigungsanträge und Beschwerden auch nach Ende des Einsichtszeitraums.

Begleitpersonen, insbesondere Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer, dürfen Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter begleiten.

Bitte beachten Sie: Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern und deren Begleitpersonen ist jede Art der Einflussnahme auf den Wahlvorgang, auf Wählerinnen und Wähler oder auf Entscheidungen einer Wahlbehörde untersagt.

Identifikation:

Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter verfügen über eine Legitimationskarte, die vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten ausgestellt wurde und die zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen ist.

7. Meldung über die Landeswahlleiterin, die Landeswahlleiter, Bezirkswahlleiterinnen und Bezirkswahlleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Meldungen mittels der Beilagen 1 und 2:

Das Bundesministerium für Inneres ersucht, die Meldung über die Landeswahlleiterin, die Landeswahlleiter, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter (Beilage 1) **bis Freitag, 3. Mai 2024**, zu retournieren.

Die Bezirkswahlbehörden werden ebenfalls gebeten, die Meldung über die Bezirkswahlleiterinnen und Bezirkswahlleiter, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter (Beilage 2) **bis Freitag, 3. Mai 2024**, zu retournieren.

8. Weiterleitung der Verfügungen der Gemeindewahlbehörden mit dem „Zentralen Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT)

Weiterleitung der getroffenen Verfügungen, insbesondere die der Wahllokale sowie der Wahlzeiten mit dem „Zentralen Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT):

Die Weiterleitung der von den Gemeindewahlbehörden getroffenen Verfügungen betreffend die Orte der Wahllokale und die Wahlzeiten an die Bezirkswahlbehörden und von diesen an die Landeswahlbehörden erfolgt über die Datenverarbeitung ZeWaT.

Im Bereich der Bezirkswahlbehörden (ausgenommen der Bezirkswahlbehörden in Statutarstädten) und der Landeswahlbehörden ist betreffend Einstieg in die entsprechende ZeWaT-Maske wie folgt vorzugehen:

- Die Bezirksverwaltungsbehörden sowie die Ämter der Landesregierungen – ausgenommen der Magistrat der Stadt Wien – erhalten einen speziellen Zugang (Rolle „Bezirk und Statutarstädte“ sowie Rolle „Bundesland“).
- Nach dem Einstieg kann aus einer Liste abgelesen werden, welche Gemeinden – auf der Ebene der Landeswahlbehörden, welche Bezirke – ihre Daten bereits elektronisch weitergegeben haben. Zusätzlich ergeht bezüglich jeder Freigabe eine E-Mail-Mitteilung (als E-Mail-Adresse ist – veränderbar – grundsätzlich jene gespeichert, die für das Drucksorten-Bedarfstool bekanntgegeben worden ist).
- Liegen die Daten der Verfügungen aller Gemeinden (auf Landesebene aller Stimmbezirke) vor, so sind die Daten zur Weiterleitung an die nächsthöhere Ebene freizugeben.
- Für die Daten besteht ein Lesezugang.
- Um Überprüfung der Daten durch die nächsthöhere Ebene wird ersucht, eine Verpflichtung dazu besteht nicht. Einige Überprüfungen (z.B. Plausibilität der Adressen von Wahllokalen) werden bereits durch das ZeWaT vorgenommen. Für den Fall, dass im Bereich einer Bezirkswahlbehörde oder einer Landeswahlbehörde Fehler in Datensätzen festgestellt werden, besteht jedoch die Möglichkeit, „per Mausklick“ die Verfügung für eine Gemeinde bzw. die Verfügung für einen Stimmbezirk zurückzuverweisen. In einem solchen Fall sollte die zurückverweisende Stelle individuell mit der nachgeordneten Stelle Kontakt aufnehmen.

Zeitpunkt der Weiterleitung:

Für Bezirkswahlbehörden und Landeswahlbehörden ist es bei vollständigem Vorliegen der Verfügungen technisch möglich, bis spätestens **Freitag, 24. Mai 2024**, wenn möglich früher, die Eintragungen freizugeben.

9. Wahlzeuginnen und Wahlzeugen

Rechtsstellung:	<ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Anwesenheit im Wahllokal ohne weiteren Einfluss auf den Gang der Wahlhandlung; • keine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit; • kein Heranziehen als Hilfskraft in der Wahlbehörde.
Entsendung:	<p>In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag veröffentlicht wurde, zwei wahlberechtigte Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen entsendet werden.</p> <p>Die Entsendung in besondere Wahlbehörden ist im gleichen Ausmaß zulässig.</p>
Wer kann entsenden?	<ul style="list-style-type: none"> • Jede zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder jeder zustellungsbevollmächtigte Vertreter einer Partei, deren Wahlvorschlag veröffentlicht wurde <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • jede von den zustellungsbevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern bevollmächtigte Person.
Letztmöglicher Zeitpunkt für Entsendung:	<p>10. Tag vor dem Wahltag (Donnerstag, 30. Mai 2024)</p> <p>Bitte beachten Sie: Der Austausch einer Wahlzeugin oder eines Wahlzeugen durch die für die Namhaftmachung befugten Personen ist bis zum dritten Tag vor dem Wahltag (Donnerstag, 6. Juni 2024) zulässig.</p>
Wo erfolgt Namhaftmachung?	Bei der Bezirkswahlbehörde in schriftlicher Form.
Eintrittschein:	<p>Erhält jede Wahlzeugin oder jeder Wahlzeuge</p> <ul style="list-style-type: none"> • von der Gemeindegewahlleiterin oder vom Gemeindegewahlleiter, • in Statutarstädten von der Leiterin oder vom Leiter der Bezirkswahlbehörde. <p>Der Eintrittschein ist der Wahlbehörde beim Betreten des Wahllokals vorzuweisen.</p>

10. Drucksorte „Wahlkarte“

Wahlkarten-Konvolut:	<p>Ein an eine wahlberechtigte Person auszufolgendes Wahlkarten-Konvolut weist folgende Elemente auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amtlicher Stimmzettel; • Wahlkuvert, blau, ungummiert mit Aufdruck auf der Lasche („Bitte dieses Kuvert nicht zukleben!“); • Wahlkarte (weiß): Kuverttasche im Format E5, mit Silikonstreifen verschließbar, Rückseite mit Anschrift der Bezirkswahlbehörde versehen; • Die Drucksorte „Wahlkarte Informationsbeilage“ betreffend die Ausübung der Wahl mittels Wahlkarte (wird mehrere Seiten umfassen und in leicht lesbarer Sprache abgefasst sein; enthält Informationen, die bisher auf der Wahlkarte aufgeschienen sind); • Aufstellung über Bewerberinnen und Bewerber bei der Europawahl; • „Stimmzettel-Schablone“ (auf Anforderung einer betroffenen Person); • „Wahlkarten-Schablone“ (auf Anforderung einer betroffenen Person); • Überkuvert der Gemeinde (im Fall einer schriftlichen Beantragung), versehen mit einem blauen Klebeetikett mit der Aufschrift „Wahlkarte für die Europawahl 2024“ (das Etikett kann auch auf das Überkuvert aufgedruckt werden).
Beschaffenheit der Wahlkarte:	<p>Die Wahlkarte ist in ihrer technischen Beschaffenheit identisch mit der bei der Bundespräsidentenwahl 2022 verwendeten Wahlkarte. Äußerlich hat sich das Layout der Wahlkarte verändert. So befinden sich auf der Vorderseite der Wahlkarte weniger Informationen. Gleichzeitig wurde das Feld für die Unterschrift der eidesstattlichen Erklärung deutlich vergrößert und dadurch besser gekennzeichnet. Jene Informationen, die zuletzt auf der Vorderseite der Wahlkarte zu finden waren, werden in einer mit der Wahlkarte versendeten Drucksorte „Wahlkarte Informationsbeilage“ in leicht lesbarer Sprache übermittelt.</p>
Die Wahlkarten-Drucksorten „Wahlkarte Standard“ und „Wahlkarte Ausnahme“:	<p>Im Drucksorten-Bedarfserhebungstool, das seitens des Bundesministeriums für Inneres in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Staatsdruckerei GmbH zur Verfügung gestellt wird, stehen zwei Wahlkarten-Drucksorten zur Auswahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Wahlkarte Standard“: Diese Drucksorte ist grundsätzlich für sämtliche Gemeinden zu wählen, die sich eines IT-Dienstleisters bedienen. Auf der Rückseite des Wahlkartenkuverts ist die Adresse der Bezirkswahlbehörde bereits aufgedruckt. Die Vorderseite ist gänzlich leer. Diese ist durch die Gemeinde mit dem gesetzlich vorgegebenen Wahlkarten-Layout und den Daten der oder des Wahlberechtigten zu bedrucken. Automatisch wird dabei ein QR-Code vergeben und im ZeWaeR mit der oder dem Wahlberechtigten verknüpft. Die entsprechende Eingabemaske wird vom jeweiligen IT-Dienstleister zur Verfügung gestellt.

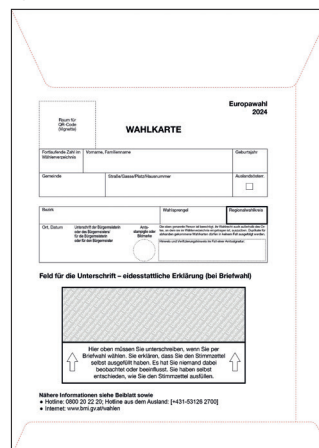
Die Rückseite der Drucksorte „Wahlkarte Standard“ weist einen Aufdruck der Adresse der Bezirkswahlbehörde wie im nachstehenden Muster auf:



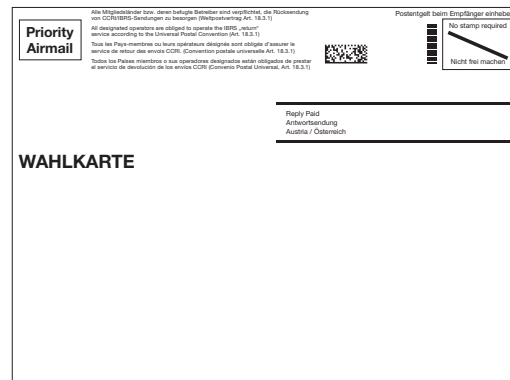
- **„Wahlkarte Ausnahme“:** Diese Drucksorte ist für jene Gemeinden bestimmt, die sich nicht eines IT-Dienstleisters bedienen bzw. nicht über eine geeignete Druckerausstattung verfügen. Ebenso ist die Drucksorte „Wahlkarte Ausnahme“ für den Fall technischer Ausfälle (z.B. Druckerprobleme) als Reserve zu beschaffen.

Auf dieser Drucksorte ist auf der Vorderseite das gesetzlich vorgegebene Wahlkarten-Layout aufgedruckt. Die Daten der Gemeinde sowie der oder des Wahlberechtigten sind darin händisch oder, sofern noch vorhanden, per Schreibmaschine einzutragen. **Der QR-Code wird mittels einer Klebevignette angebracht.** Dieser QR-Code ist zu scannen und damit mit der oder dem Wahlberechtigten im ZeWaeR zu verknüpfen. Ebenso ist jedenfalls die Adresse der zuständigen Bezirkswahlbehörde auf die Rückseite der Wahlkarte zu schreiben oder mittels vorgedrucktem Etikett anzubringen, das von der Gemeinde bereitzustellen ist. **Die Klebevignetten mit vorab generierten QR-Codes werden auf Bögen gemeinsam mit den bestellten Drucksorten „Wahlkarte Ausnahme“ in ausreichender Anzahl geliefert.**

Nachstehendes Muster zeigt die Vorderseite der Drucksorte „Wahlkarte Ausnahme“ mit vorgedrucktem Wahlkarten-Layout zur Eintragung der Daten der wahlberechtigten Person und zum Anbringen der QR-Code-Klebevignette:



Die Rückseite der Drucksorte „Wahlkarte Ausnahme“ weist keinen Aufdruck der Adresse der Bezirkswahlbehörde auf. Die Adresse der Bezirkswahlbehörde ist bei Ausstellung der Wahlkarte durch die Gemeinde anzubringen.



11. Entgegennahme von Wahlkarten

Registrierung der Wahlkarte bei Entgegennahme:

Die Wahlkarte ist nach dem Einlangen bei der Bezirkswahlbehörde – sei es auf dem Postweg oder bei Abgabe durch die wahlberechtigte Person oder eine Überbringerin bzw. einen Überbringer – durch Scannen des aufgedruckten oder aufgeklebten QR-Codes zu registrieren.

Durch diesen Vorgang wird einerseits der Status der Wahlkarte bei Selbstabfrage durch die wahlberechtigte Person auf „Eingelangt bei der Behörde *Behördennamen*“ geändert. Andererseits wird die Wahlkarte für die später aus der Datenverarbeitung ZeWaeR zu bildende Aufstellung („Gemeinden-Packzettel“) für die zugehörige Gemeinde vorgemerkt (in Statutarstädten für den zugehörigen Wahlsprengel).

In weiterer Folge haben Hilfskräfte die eingelangten Wahlkarten, nach Gemeinden (bzw. nach Wahlsprengeln) sortiert, unter Verschluss bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag (**Freitag, 7. Juni 2024**) aufzubewahren.

Entgegennahme von Wahlkarten am Wahltag:

Am Wahltag hat die Bezirkswahlbehörde von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr für die Entgegennahme von Briefwahl-Wahlkarten aus jedem Stimmbezirk Sorge zu tragen. **Eine Abgabe durch eine Überbringerin oder einen Überbringer ist zulässig.**

Bitte beachten Sie: Verfügt eine Bezirkshauptmannschaft über eine oder mehrere Außenstellen, wird dringend empfohlen, dort am Wahltag in einem Briefkasten deponierte oder gegebenenfalls abgegebene Briefwahl-Wahlkarten einer Bezirkshauptmannschaft zur Auswertung zuzuführen.

Jedenfalls sollte ein Hinweis angebracht werden, dass es sich bei der Außenstelle nicht um den Sitz der Bezirkswahlbehörde handelt und somit ein Hinterlassen der Briefwahl-Wahlkarte zu einem nicht rechtzeitigen Einlangen führen kann.

Entfall der Meldungen über die insgesamt ausgestellten Wahlkarten durch die Behörden:

Das Bundesministerium für Inneres wird nach dem Ende der Frist für die Ausstellung von Wahlkarten (Freitag, 7. Juni 2024, 12.00 Uhr) die Zahl der ausgestellten Wahlkarten, gegliedert nach Ländern und Stimmbezirken, aufgrund der in der Datenverarbeitung ZeWaeR gespeicherten Vermerke auf seiner Homepage veröffentlichen.

12. Aufteilung der Wahlkarten am zweiten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 7. Juni 2024) – Bezirke, die keine Statutarstädte sind

Keine formelle Sitzung der Bezirkswahlbehörde notwendig:

Da es sich bei den Aufgaben der Bezirkswahlbehörde (außerhalb von Statutarstädten) am zweiten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 7. Juni 2024) um reversible Tätigkeiten handelt, die nicht der unmittelbaren Sicherung von Wahlgrundsätzen dienen, ist nicht zwingend eine formelle Sitzung der Bezirkswahlbehörde notwendig.

Eine zuvor erfolgende Ermächtigung der Bezirkswahlleiterin oder des Bezirkswahlleiters durch die Bezirkswahlbehörde gemäß § 8 Abs. 3 EuWO ist in diesem Fall erforderlich (siehe Seite 11).

Postalische Zustellung bis am zweiten Tag vor dem Wahltag, ca. 12.00 Uhr:

Am zweiten Tag vor dem Wahltag sollten Postsendungen, die Wahlkarten enthalten, flächendeckend bis spätestens ca. 12.00 Uhr bei den Bezirkswahlbehörden einlangen. Diese sind, wie unter Punkt 11 beschrieben, sofort durch Scannen des QR-Codes zu registrieren.

Aufteilung auf die Gemeinden:

Sämtliche Wahlkarten, die bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag, ca. 12.00 Uhr, bei der Bezirkswahlbehörde eingetroffen sind, sind auf die Gemeinden des Zuständigkeitsbereichs aufzuteilen und gegebenenfalls in mehreren versiegelten Umschlägen zu sammeln. Der Begriff „Umschlag“ ist weit

auszulegen, darunter können je nach Menge der zu übermittelnden Wahlkarten auch Schachteln, Boxen oder andere Behältnisse verstanden werden. Wesentlich ist, dass diese verschlossen und versiegelt werden.

Nach Einlangen der erwähnten Postsendung sind anhand der Datenverarbeitung ZeWaeR gebildete Aufstellungen („**Gemeinden-Packzettel**“) zu generieren. Diese „Gemeinden-Packzettel“ können, abhängig vom Umfang, mehrere Seiten umfassen und enthalten sämtliche Wahlkarten aus jeweils einer Gemeinde.

Die einzelnen versiegelten Umschläge bzw. „Pakete“ mit sämtlichen Wahlkarten für jede einzelne Gemeinde des Zuständigkeitsbereichs der Bezirkswahlbehörde sind zu bilden und die aus dem ZeWaeR generierten Aufstellungen („Gemeinden-Packzettel“) sind den Umschlägen bzw. Paketen beizufügen.

Vor dem Verpacken der an die einzelnen Gemeinden ergehenden Umschläge bzw. Pakete ist eine lückenlose Überprüfung anhand der „Gemeinden-Packzettel“ dringend angezeigt.

Übermittlung der Wahlkarten-Konvolute an die Gemeinden:

Am zweiten Tag vor dem Wahltag hat die Bezirkswahlbehörde bis 17.00 Uhr die jeweiligen Umschläge bzw. Pakete mit Wahlkarten und „Gemeinden-Packzettel“ an die Gemeindewahlbehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich zu übermitteln.

Diese Übermittlung kann durch hierzu befugte Personen erfolgen. Eine Abholung durch bevollmächtigte Personen im Auftrag der Gemeindewahlbehörde kommt in Betracht, sofern dies im Einvernehmen zwischen der Bezirkswahlbehörde und einer Gemeindewahlbehörde erfolgt und für die rechtzeitige Übermittlung erforderlich erscheint. Diese Vorgänge sind jedenfalls genau zu dokumentieren.

Beschaffenheit der aus der Datenverarbeitung ZeWaeR gebildeten Aufstellung („Gemeinden-Packzettel“):

Der „Gemeinden-Packzettel“ weist einen QR-Code auf, der bei Einlesen in der Gemeinde die in einem Umschlag bzw. Paket enthaltenen Wahlkarten im ZeWaeR gesammelt vom Status „Eingelangt bei der Behörde *Behördenname der Bezirkswahlbehörde*“ auf den Status „Eingelangt bei der Behörde *Behördenname der Gemeindewahlbehörde*“ umstellt. Erforderlichenfalls werden an eine Gemeinde mehrere Konvolute übermittelt.

Der „Gemeinden-Packzettel“ enthält neben der Aufstellung über die in einem Konvolut enthaltenen Wahlkarten (inkl. Nummer des Wahlsprengels) folgende Angaben:

- Paketnummer, Anzahl der Pakete;
- Seitennummer, Anzahl der Seiten;
- Anzahl der Wahlkarten;
- QR-Code (Sammelcode) – siehe unten.

Muster eines „Gemeinden-Packzettels“:

[Off-Code]		Europawahl 2024	
Aufstellung gemäß § 46 Abs. 4 EuWO („Gemeinden-Packzettel“)			
Abstimmbezirk	803	Dornbirn	
Empfängende Gemeinde	80302	Höhenems	
Anzahl der übermittelten Wahlkarten	2.222		
Seitennummer / Gesamtzahl der Seiten	1/109		
Platznummer / Gesamtzahl der Plätze	1/6		
nr.	name	nr.	name
1	Förster, Erwin	101	102
2	Bergmann, Günter	25	2
3	Lorenz, Anton	3	104
4	Bernold, Stephan	31	11
5	Lauer, Sophie	11	99
6	Stemberger, Gernot	21	20
7	Lauter, Renate	16	109
8	Hilbert, Kurt	16	106
9	Wenzel, Vera	26	117
10	Lechner, Klaus	76	119
11	Stöckl, Franziska	51	7
12	Wendthaler, Franz	17	101
13	Knoll, Hans-Joachim	46	172
14	Kofler, Hermann	17	103
15	Kochberg, Vera	49	101
16	Wiesenthaler, Anton	45	101
17	Reinhard, Lukas	49	104
18	Pichler, Julia	11	112
19	Kocher, Johannes	11	117
20	Kofler, Karin	4	117
21	Reinhard, Michael	66	100
22	Lechner, Klaus	16	101
23	Plattner, Oliver	16	104
24	Wagner, Franziska	11	107
25	Kofler, Karlheinz	9	99
26	Reinhard, Ulrich	29	107
27	Wagner, Fritz	49	104
28	Reinhard, Michael	9	100
29	Schrotter, Gert	11	1
30	Kocher, Michael	45	111
31	Stöckl, Michael	45	111
32	Wagner, Michael	11	104
33	Muller, Sandra	16	106
34	Wagner, Michael	16	101
35	Lauter, Felix	21	106
36	Lorenz, Andreas	26	106
37	Wendthaler, Anton	101	109
38	Lauer, Christa	7	101
39	Wagner, Michael	7	11
40	Wagner, Anton	45	100

Wahlkarten, die nach Freitag, 7. Juni 2024, 12.00 Uhr, bei der Bezirkswahlbehörde einlangen:

Jene Wahlkarten, die bei der Bezirkswahlbehörde erst nach der Aufteilung auf die Gemeinden einlangen, sind – wie bei bisherigen Wahlereignissen – erst am Tag nach dem Wahltag (**Montag, 10. Juni 2024**) durch die Bezirkswahlbehörde auszuwerten.

Selbiges gilt für Wahlkarten, die

- durch die am Samstag vor dem Wahltag von der Österreichischen Post AG flächendeckend durchgeführte Leerung aller Briefkästen, jedenfalls nicht vor 9.00 Uhr („Samstagsleerung“), noch bis zum Wahltag an die Bezirkswahlbehörde zugestellt werden,
- am Wahltag in einem Wahllokal während der Öffnungszeiten abgegeben werden
- oder die bis spätestens am Wahltag (bis 17.00 Uhr) bei der Bezirkswahlbehörde abgegeben werden.

Diskrepanzen zwischen „Packzettel“ und übermittelten Wahlkarten:

1. Diskrepanzen, die vor oder bei Bildung der Pakete für die Gemeinden (zweiter Tag vor dem Wahltag, nach 12.00 Uhr) zutage treten:

- **Wahlkarte überzählig**, nicht auf „Gemeinden-Packzettel“: Es wurde verabsäumt, das Einlangen der Wahlkarte im ZeWaeR zu registrieren. Eine nachträgliche Registrierung – allenfalls unter nochmaligem Ausdruck des jeweiligen Packzettels für die Gemeinde – sollte möglich sein.
- **Fehlen einer Wahlkarte**: Die Wahlkarte ist bei der Verwahrung in Verstoß geraten. Ein gründliches Suchen der Wahlkarte ist dringend angezeigt, ein dauerhaftes Fehlen könnte anfechtungsrelevant sein. In jedem Fall ist das Fehlen einer Wahlkarte in den Niederschriften klar zu dokumentieren.

2. Diskrepanzen, die bei Überprüfung der Pakete für die Gemeinden (zweiter Tag vor dem Wahltag, nach 12.00 Uhr) zutage treten:

- Sämtliche Pakete sollten erst nach Überprüfung sämtlicher Konvolute verschlossen werden. Ein gründliches Suchen fehlender Wahlkarten erscheint dringend angezeigt, allenfalls auch in „benachbarten“ Konvoluten.

Fragen betreffend Wahlkarten-Konvolute und Packzettel seitens der Gemeinden:

Da am zweiten Tag vor dem Wahltag um 17.00 Uhr die Sitzungen der Gemeindewahlbehörden stattzufinden haben, erscheint es dringend angezeigt, **im Zuständigkeitsbereich der Bezirkswahlbehörden eine Erreichbarkeit für die Gemeinden** sicherzustellen, insbesondere um etwaige Fragen oder Diskrepanzen, die im Bereich der Gemeindewahlbehörden zutage treten, aufklären zu können.

Eine formelle Sitzung der Bezirkswahlbehörde ist auch in diesem Fall nicht notwendig.

13. Sitzung der Bezirkswahlbehörde in Städten mit eigenem Statut am zweiten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 7. Juni 2024), 17.00 Uhr

Eintreffen der Briefwahl-Wahlkarten:

Aller Voraussicht nach werden Postsendungen, die Wahlkarten enthalten, in allen Statutarstädten bis ca. 12.00 Uhr eintreffen.

Da den Bezirkswahlbehörden in Statutarstädten keine Gemeindewahlbehörden nachgeordnet sind, ist die unter Punkt 12 beschriebene Vorgehensweise in Statutarstädten nicht vorgesehen.

Vielmehr haben die Bezirkswahlbehörden in Statutarstädten so vorzugehen, wie sonst die Gemeindewahlbehörden. Insbesondere ist die Bezirkswahlbehörde in Statutarstädten am zweiten Tag vor dem Wahltag um 17.00 Uhr zu einer formellen Sitzung zu laden; die vorgesehenen Handlungen sind keiner Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 3 EuWO zugänglich (siehe die Ausführungen im Leitfaden für die Gemeinden, S. 50 f.).

Aus den bereits registrierten Briefwahl-Wahlkarten, die in Statutarstädten beim Magistrat oder beim Magistratischen Bezirksamt abgegeben wurden, wird für jede Sprengelwahlbehörde eine Aufstellung aus der Datenverarbeitung ZeWaeR („**Sprengel-Packzettel**“) generiert. Die Angaben auf dem „Sprengel-Packzettel“ sind in Statutarstädten der Gegebenheit angepasst, dass die Ebene „Gemeinde“ nicht zum Tragen kommt.

Eintreffen von Briefwahl-Wahlkarten bei der Bezirkswahlbehörde:

Sämtliche bei den Bezirkswahlbehörden bis Freitag vor dem Wahltag, 7. Juni 2024 (ca. 12.00 Uhr, nach der letzten postalischen Zustellung) eingelangten Briefwahl-Wahlkarten sind von den Bezirkswahlbehörden (bzw. Hilfskräften) jeweils bei Einlangen im ZeWaeR durch Einscannen des QR-Codes zu registrieren.

Sitzung der Bezirkswahlbehörde am Freitag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr:

Am Freitag vor dem Wahltag (7. Juni 2024), 17.00 Uhr, hat in Statutarstädten eine formelle Sitzung der Bezirkswahlbehörde stattzufinden. Diese übernimmt jene Funktion, die in Gemeinden, die keine Statutarstädte sind, von der Gemeindewahlbehörde wahrgenommen wird. Ihre Tätigkeit ist in einer Niederschrift festzuhalten. Seitens des Bundesministeriums für Inneres wird hierfür die neue Drucksorte Niederschrift „Zweiter Tag vor dem Wahltag“ (rosa) zur Verfügung gestellt.

Bitte beachten Sie: Eine Ermächtigung der Bezirkswahlleiterin oder des Bezirkswahlleiters gemäß § 8 Abs. 3 EuWO für die in dieser Sitzung vorgesehenen Handlungen kommt nicht in Betracht.

Der Beginn dieser Sitzung sollte für 17.00 Uhr anberaumt werden, um nahtlos die Behandlung der bis dahin übermittelten Wahlkarten aufnehmen zu können.

In dieser Sitzung werden

- die bei den Magistraten sowie Magistratischen Bezirksämtern unmittelbar nach Ausstellung der Wahlkarte abgegebenen Briefwahl-Wahlkarten

und

- die an die Bezirkswahlbehörde bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag (7. Juni 2024), 12.00 Uhr postalisch übermittelten oder abgegebenen Wahlkarten

auf die einzelnen Sprengel aufgeteilt.

Aufteilung der Briefwahl-Wahlkarten auf die Sprengel:

Aus den bereits registrierten Briefwahl-Wahlkarten, die beim Magistrat oder beim Magistratischen Bezirksamt abgegeben wurden, und jenen, die durch die Bezirkswahlbehörde nach postalischer Übermittlung oder Abgabe durch Scannen des QR-Codes registriert wurden, werden automatisch für jede Sprengelwahlbehörde Aufstellungen aus der Datenverarbeitung ZeWaeR („Sprengel-Packzettel“) generiert.

Die Briefwahl-Wahlkarten werden auf die einzelnen Wahlsprengel im Gebiet der Statutarstadt aufgeteilt und in gesonderten Umschlägen verpackt. Dabei kommen auch Kisten oder Pakete in Betracht. Diese sind zu versiegeln und unter Verschluss aufzubewahren.

Vorsortierung betreffend miteinzubeziehende und nicht miteinzubeziehende Briefwahl-Wahlkarten:

Bei der Aufteilung der Briefwahl-Wahlkarten auf die Sprengel hat bereits eine Vorsortierung der Briefwahl-Wahlkarten auf die **äußerlich sichtbaren Nichtigkeitsgründe** zu erfolgen. Dabei handelt es sich um eine Vorsortierung, die durch Hilfskräfte erfolgen kann. Auch ist deren Ergebnis nicht bindend, zumal die endgültige Sortierung erst am Wahltag durch die örtliche Wahlbehörde zu erfolgen hat.

Keinesfalls sind Wahlkarten zu öffnen.

Nichtigkeitsgründe ersichtlich vor Öffnen der Wahlkarte:

- Die eidesstattliche Erklärung auf der Briefwahl-Wahlkarte wurde nicht oder nachweislich nicht durch die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten abgegeben.
- Die Wahlkarte ist nicht zugeklebt.
- Die Prüfung auf Unversehrtheit hat ergeben, dass die Briefwahl-Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des beiliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann.
- Die Daten der Wählerin oder des Wählers auf der Wahlkarte sind nicht erkennbar.

Übermittlung an die Sprengel:

Am Wahltag (9. Juni 2024), möglichst vor Beginn der Wahlhandlung, sind die versiegelten Umschläge mit den Briefwahl-Wahlkarten und den „Sprengel-Packzetteln“ an die Sprengelwahlbehörden durch Botinnen oder Boten zu übermitteln. Im Bedarfsfall wird eine Übermittlung während der gesamten Öffnungszeit des Wahllokales in Betracht kommen. Auch ist das Abholen durch Mitglieder der Sprengelwahlbehörde am Wahltag, vor Beginn der Wahlhandlung, denkbar.

Dort sind die Konvolute bis zum Ende der Wahlhandlung in einem gesonderten Behältnis aufzubewahren und unter Verschluss zu halten. Eine Öffnung der Wahlkarten kann nur vor den Augen der gesamten Wahlbehörde erfolgen.

Eine Übermittlung (beispielsweise an die Sprengelwahlleiterin oder den Sprengelwahlleiter) vor dem Wahltag ist unzulässig.

Diskrepanzen zwischen „Packzettel“ und übermittelten Wahlkarten:

1. Diskrepanzen, die in Statutarstädten bei Erstellung der Pakete für die Sprengel (am Freitag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr) zutage treten:

- **Wahlkarte überzählig**, nicht auf „Sprengel-Packzettel“-Entwurf vermerkt: Es wurde verabsäumt, das Einlangen der Wahlkarte im ZeWaeR zu registrieren. Eine nachträgliche Registrierung – allenfalls unter nochmaligem Ausdruck des jeweiligen Packzettels für die Sprengelwahlbehörde – sollte möglich sein.
- Stammt die **Wahlkarte aus einem anderen Bezirk** oder einer anderen Statutarstadt, so hat eine Übermittlung an die zuständige Bezirkswahlbehörde zur dortigen Behandlung der Wahlkarte am Tag nach dem Wahltag („Montagsrunde“) zu erfolgen.

- **Fehlen einer Wahlkarte:** Die Wahlkarte ist bei der Verwahrung in Verstoß geraten. Ein gründliches Suchen der Wahlkarte ist dringend angezeigt, ein dauerhaftes Fehlen könnte anfechtungsrelevant sein. In jedem Fall ist das Fehlen einer Wahlkarte in der Niederschrift klar zu dokumentieren.

2. Diskrepanzen, die in Statutarstädten nach Abschluss der Erstellung bzw. bei der Überprüfung der Pakete für die Sprengel (am Freitag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr) zutage treten:

- **Fehlen einer Wahlkarte** nach Bildung der Konvolute für die Sprengel: Wahlkarte scheint am „Sprengel-Packzettel“ auf, ist aber nicht im zugehörigen Konvolut zu finden; sämtliche Pakete sollten erst nach Überprüfung sämtlicher Konvolute verschlossen werden. Ein gründliches Suchen fehlender Wahlkarten erscheint dringend angezeigt, allenfalls auch in „benachbarten“ Konvoluten.

14. Drucksorten

Sämtliche vom BMI zur Verfügung gestellte Drucksorten:

- EX000 Unterstützungserklärung (**nur zum Download**)
- EX100 Wahlkalender
- EX101 Leitfaden Gemeinde
- EX101a Leitfaden Bezirk/Land
- EX200 Kundmachung Ausschreibung Europawahl (**nur zum Download**)
- EX201 Kundmachung Auflegung Wählerverzeichnis/Berichtigungsverfahren (geliefert im Format A3)
- EX202 Information Ausstellung der Wahlkarten (geliefert im Format A3)
- EX203 Kundmachung (Verfügungen der Gemeindewahlbehörde mit Durchschlag)
- EX204 Kundmachung (Verfügungen Gemeindewahlbehörde)
- EX206 Kundmachung (Wahlvorschläge)
- EX210 Wählerverzeichnis
- EX220 Europa-Wähleranlageblatt
- EX230 Berichtigungsantrag
- EX250 Amtlicher Stimmzettel
- EX300 Wahlkarte Standard (weiß – Vorderseite unbedruckt)
- EX300a Wahlkarte Ausnahme (weiß – Vorderseite bedruckt)
- EX300b Wahlkarte Informationsbeilage
- EX300c Wahlkarten-Schablone
- EX302 Wahlkuvert für Wahltag (Kuverttasche, ungummiert, blau)
- EX303 Stimmzettel-Schablone
- EX304 Gültigkeit und Ungültigkeit Stimmzettel
- EX305 Liste der Bewerberinnen und Bewerber (für Wahlkarten)

- EX306 Klebeetikett
- EX400 Eintrittsschein
- EX410 Abstimmungsverzeichnis (Mantelbogen)
- EX411 Abstimmungsverzeichnis (Einlagebogen)
- EX500 Informationsblatt Auslandsösterreicher
- EX501 Informationsblatt Beantragung Wahlkarte
- EX503 Informationsblatt „Fliegende Wahlbehörde“
- EX504 Informationsblatt Unionsbürger Hauptwohnsitz Österreich (**nur zum Download**)
- EX599 Niederschrift rosa „Zweiter Tag vor dem Wahltag“ (Gemeindewahlbehörde)
- EX600 und EX600b Stimmenprotokolle (Wahltag, Tag nach dem Wahltag)*
- EX601 Niederschrift grün Sprengelwahlbehörde
- EX602 Niederschrift gelb Gemeindewahlbehörde
- EX603 und EX603a Niederschrift weiß Bezirkswahlbehörde (Wahltag) und (Tag nach der Wahl)*
- EX604 Niederschrift blau besondere Wahlbehörde
- EX700 Vorzugsstimmenprotokolle
- EX701 Alphabetisches Verzeichnis der Bewerberinnen und Bewerber (Hilfstabelle für die Ermittlung der Vorzugsstimmen)
- EX800 Ringordner

Die mit Stern (*) gekennzeichneten Drucksorten sind für den Gebrauch durch die Bezirkswahlbehörden bestimmt.

Lagerung und Transport:

Die Lagerung und – gegebenenfalls – der Weitertransport von Drucksorten sollten geschützt vor unbefugtem Zugriff erfolgen.

Die Drucksorten sind in trockenen Räumlichkeiten zu lagern.

„Checkliste Drucksorten“:

Als Serviceleistung und Hilfestellung für den Umgang mit den Drucksorten stellt das Bundesministerium für Inneres zur Qualitätssicherung der Drucksorten eine Checkliste zur Verfügung (**Beilage 3**).

Ausfüllbare und speicherbare Drucksorten:

Drucksorten stehen wieder über die Homepage des Bundesministeriums für Inneres ausfüllbar und speicherbar zur Verfügung unter:

<http://www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten>

Dabei ist zu beachten, dass folgende Drucksorten nicht auf der Homepage zum Herunterladen zur Verfügung stehen:

- **EX250 Amtlicher Stimmzettel**
- **EX300 Wahlkarte Standard (weiß, Vorderseite unbedruckt)**
- **EX300a Wahlkarte Ausnahme (weiß, Vorderseite bedruckt)**
- **EX300c Wahlkarten-Schablone**
- **EX302 ungummiertes blaues Wahlkuvert mit dem Aufdruck „Bitte dieses Kuvert nicht zukleben!“**
- **EX303 Stimmzettel-Schablone**
- **EX800 Ringordner**

Nachbestellung von Drucksorten in geringer Stückzahl:

Drucksorten können im Bedarfsfall im Weg der Bezirksverwaltungsbehörde aus den Reservebeständen des Bundesministeriums für Inneres nachbestellt werden.

Letzter Zeitpunkt für die Nachbestellung:

Das von der Österreichischen Staatsdruckerei GmbH bereitgestellte Drucksorten-Bestelltool für Wahldrucksorten wird in der Zeit von Montag, 29. April 2024, bis Montag, 27. Mai 2024, zur Durchführung von Nachbestellungen, auf einige Drucksorten beschränkt und in geringer Stückzahl, neuerlich zur Verfügung stehen. Das Bestelltool für Wahldrucksorten ist unter dem bereits bekannten Link aufrufbar: <https://shop.wahlformulare.at>

Welche Drucksorten für Nachbestellungen zur Verfügung stehen, wird in einer separaten Erledigung bekanntgegeben.

Lagerung von Stimmzetteln, Wahlkuverts und Wahlkarten:

Die blauen Wahlkuverts und der amtliche Stimmzettel bedürfen besonders sorgfältiger Lagerung sowie des Schutzes vor Feuchtigkeit. Bei einer allfälligen – auch nur geringfügigen – Beschädigung dieser Drucksorten ist über die Bezirkswahlbehörde unbedingt Ersatz anzufordern.

Ebenso sorgfältig und vor Feuchtigkeit geschützt sind die Wahlkarten-Vordrucke zu lagern. Beschädigte oder feucht gewordene Wahlkarten dürfen keinesfalls ausgegeben werden.

15. Amtlicher Stimmzettel

Größe des amtlichen Stimmzettels:

Die Größe des amtlichen Stimmzettels wird sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden kandidierenden Parteien richten und aller Voraussicht nach dem Format DIN A4 entsprechen.

Der amtliche Stimmzettel wird im Auftrag der Bundeswahlbehörde hergestellt.

Mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 wurde eine Abschrägung am rechten oberen Rand des Stimmzettels normiert. Diese dient zur Erleichterung des Einlegens des Stimmzettels in die Stimmzettel-Schablone für blinde und stark sehbehinderte Menschen. Die Abschrägung ist hinsichtlich ihres Zwecks auf dem Stimmzettel ausdrücklich mit einem Textfeld gekennzeichnet.

Unbefugte Herstellung von amtlichen Stimmzetteln:

In diesem Fall wird eine Verwaltungsübertretung begangen, die bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist. Ist in der Übertretung keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde eine Geldstrafe von bis zu € 218,-- verhängen.

Im Fall der Uneinbringlichkeit ist die Handlung mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Versendung der amtlichen Stimmzettel und Weiterleitung an die Gemeinden:

Hierbei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden. Dieser Strafe unterliegt auch, wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.

Bitte beachten Sie: Die Versendung muss aufgrund der gesetzlichen Terminvorgaben in zwei Teillieferungen erfolgen.

Die erste Teillieferung wird spätestens am 14. Mai 2024 bei den Bezirksverwaltungsbehörden einlangen.

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben dafür Sorge zu tragen, dass jede Gemeinde ihres Stimmbezirks spätestens am 17. Mai 2024 über alle für die Versendung und Ausstellung von Wahlkarten erforderlichen Drucksorten verfügt.

Die Gemeinden sollen mit der Versendung und Ausstellung von Wahlkarten flächendeckend am 17. Mai 2024 beginnen können.

Die erste Teillieferung umfasst auch die für die Versendung der Wahlkarten erforderliche Drucksorte „Liste der Bewerberinnen und Bewerber“.

Die zweite Teillieferung erfolgt am 22. Mai 2024.

16. Stimmzettel-Schablone und Wahlkarten-Schablone

Beschreibung:

Die Herstellung der Stimmzettel-Schablone obliegt der Bundeswahlbehörde, sie wird auch von dieser zur Verfügung gestellt. Die Stimmzettel-Schablone besteht zur besseren Lesbarkeit für stark sehbehinderte Personen aus einem dunklen Karton mit hellem Aufdruck. Sie ist in der Mitte gefaltet. Zusammengefaltet ist die Schablone gleich groß wie der amtliche Stimmzettel. Die Schablone enthält – sieht man von der Überschrift „Stimmzettel-Schablone“ ab – einen zum amtlichen Stimmzettel deckungsgleichen Aufdruck.

Legt man in die Schablone einen amtlichen Stimmzettel ein, so sind genau über den Kreisen des amtlichen Stimmzettels rechteckige Löcher ausgespart. Betroffene Personen wären besonders darauf hinzuweisen, dass sich das Loch zum Wählen einer Partei auf der linken Seite der Schablone befindet und dass die Aussparungen auf der rechten Seite dazu dienen, durch Eintragen des Namens oder der Reihungsnummer einer Bewerberin oder eines Bewerbers eine Vorzugsstimme zu vergeben.

Die auf der Vorderseite liegende rechte obere Ecke der Schablone ist im Winkel von 45 Grad abgeschnitten. Hierdurch kann überprüft werden, ob der Stimmzettel ordnungsgemäß eingelegt ist.

Eine blinde oder stark sehbehinderte Wählerin oder ein blinder oder stark sehbehinderter Wähler kann durch die Abschrägung überdies feststellen, wo sich der obere Rand der Schablone befindet.

Stimmabgabe durch körperlich, sinnes- und kognitiv behinderte Wahlberechtigte:

Eine Bereitstellung von „geeigneten Hilfsmitteln zur Ermöglichung der selbstständigen Wahlausübung“ für blinde oder stark sehbehinderte Personen (also von Stimmzettel-Schablonen) ist in jedem Wahllokal zwingend vorgeschrieben.

Hilfestellung im Wahllokal für blinde und stark sehbehinderte Personen:

Blinde oder stark sehbehinderte Wählerinnen oder Wähler haben das Recht, sich von einer Begleitperson, die sie sich selbst aussuchen können, führen und sich von dieser bei der Wahlhandlung helfen zu lassen; dies gilt auch für den Fall, dass dieser Wählerin oder diesem Wähler eine Stimmzettel-Schablone ausgefolgt wurde (siehe unten).

Gebrauch der Stimmzettel-Schablone im Wahllokal:

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat blinden oder stark sehbehinderten Personen gleichzeitig mit dem Stimmzettel eine Stimmzettel-Schablone anzubieten, sofern die betroffenen Wählerinnen oder Wähler nicht schon im Besitz einer solchen sind.

Für jeden Wahlvorgang ist eine eigene Stimmzettel-Schablone zu verwenden.

Nach Gebrauch der Stimmzettel-Schablone ist die Wählerin oder der Wähler aufzufordern, diese einzustecken und später zu vernichten.

Wahlkarten-Schablone für Briefwahl:

Mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 wurde eine Wahlkarten-Schablone normiert.

Die Wahlkarten-Schablone dient zum Ausfüllen der Wahlkarte für blinde oder stark sehbehinderte Menschen bei der Briefwahl. Die Herstellung erfolgt im Auftrag der Bundeswahlbehörde.

Beschaffenheit der Wahlkarten-Schablone:

Wird die Wahlkarte in die Wahlkarten-Schablone eingelegt, so befindet sich über dem Feld für die eidesstattliche Unterschrift eine Aussparung. So kann eine blinde oder stark sehbehinderte Person das Feld für die Unterschrift der eidesstattlichen Erklärung leicht vorfinden.

Der rechte obere Rand der Wahlkarten-Schablone ist abgeschrägt, um das korrekte Einlegen der Wahlkarte zu erleichtern.

Außerdem befindet sich auf der Wahlkarten-Schablone eine Braille-Aufschrift, die die Texte „Schablone für Wahlkarte“ und „Feld für die Unterschrift“ darstellt.

**Beantragung der
Wahlkarten-Schablone:**

Gemeinsam mit der Stimmzettel-Schablone kann durch die blinde oder stark sehbehinderte Person eine Wahlkarten-Schablone beantragt werden. Dies erfolgt im Zuge des Wahlkartenantrages bei der Gemeinde.

Die Wahlkarten-Schablone wird im Auftrag der Bundeswahlbehörde an die Gemeinden ausgeliefert.

17. Vorzugsstimmen

**Möglichkeit der Vergabe
einer Vorzugsstimme:**

Eine Vorzugsstimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber kann die Wählerin oder der Wähler vergeben, indem sie oder er in dem auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen freien Raum den Namen oder die Reihungsnummer einer Bewerberin oder eines Bewerbers bei der von ihr oder ihm gewählten Partei einträgt.

18. Vorzugsstimmenprotokolle

**Ermittlung mittels vom BMI
bereitgestellter Formulare:**

Für die Ermittlung der Vorzugsstimmen für Bewerberinnen und Bewerber wird seitens des Bundesministeriums für Inneres für jede Parteiliste ein Vorzugsstimmenprotokoll zur Verfügung gestellt.

**Drucksorte „Vorzugsstimmen-
protokolle“:**

Sowohl in den in Papierform als auch in den im Internet zum Ausfüllen und Herunterladen angebotenen „Vorzugsstimmenprotokollen“ werden die Kurzbezeichnung der Partei, die Namen und die jeweilige Reihungsnummer der Bewerberinnen und Bewerber aufscheinen.

Weiters wird den Sprengelwahlbehörden, Gemeindewahlbehörden und den Bezirkswahlbehörden ein alphabetisches Verzeichnis sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber als Behelf für die Ermittlung der Vorzugsstimmen mit den Niederschriften zur Verfügung gestellt.

19. Behandlung der Wahlkarten bei der Bezirkswahlbehörde; Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses im Stimmbezirk

Begriffserklärung zu Wahlkarten:

- **Eingelangte** Wahlkarten sind jene, die per Post an die Bezirkswahlbehörde übermittelt werden. Diese stammen ausschließlich vom eigenen Stimmbezirk.
- **Abgegebene** Wahlkarten sind jene, die entweder vor oder am Wahltag direkt bei der Bezirkswahlbehörde oder am Wahltag in einem Wahllokal abgegeben werden. Diese können auch von anderen Stimmbezirken stammen.

Behandlung der Wahlkarten nach Einlangen oder Abgabe bei der Bezirkswahlbehörde:

Unmittelbar nach dem Einlangen oder nach der Abgabe der Briefwahl-Wahlkarte sind diese von der Bezirkswahlleiterin oder dem Bezirkswahlleiter, allenfalls unter Heranziehung von Hilfskräften, durch Einscannen des aufgedruckten oder aufgeklebten QR-Codes, zu erfassen.

Anschließend sind die Wahlkarten, wie oben beschrieben, nach Gemeinden vorzusortieren.

In weiterer Folge sind die Briefwahl-Wahlkarten bis zur Aufteilung und Übermittlung an die Gemeinden amtlich unter Verschluss zu halten. Briefwahl-Wahlkarten, die erst bei den Bezirkswahlbehörden einlangen oder abgegeben werden, wenn die Übermittlung an die Gemeindewahlbehörden am Freitag, 7. Juni 2024, bereits erfolgt ist, sind – wenn Sie bis spätestens am Wahltag um 17.00 Uhr der Bezirkswahlbehörde zugehen – bis zur Auswertung am Tag nach dem Wahltag amtlich unter Verschluss zu verwahren.

Es wird empfohlen, klare Regelungen hinsichtlich des Zugangs zum Ort der Verwahrung der Wahlkarten zu treffen (Fragestellungen: „Wer verfügt über einen Schlüssel zu versperrbarem Schrank?“ – „Wer – inklusive Reinigungskräfte – hätte Zugang zu versperrbarem Raum?“). Der Zugang sollte auf die unbedingt erforderliche Anzahl an berechtigten Personen beschränkt sein.

Die Anbringung eines Eingangsvermerks auf der Wahlkarte wird empfohlen.

Wer darf Wahlkarten erfassen?

Zum Erfassen der Wahlkarten durch Einscannen des aufgedruckten oder aufgeklebten QR-Codes ist die Heranziehung von Hilfskräften, die der Bezirkswahlbehörde von der Bezirkshauptmannschaft oder vom Magistrat zugewiesen sind und die unter der Anleitung und Aufsicht der Bezirkswahlleiterin oder des Bezirkswahlleiters tätig werden, zulässig.

Vorsortierung der Wahlkarten:	<p>Eine im Zuge der Erfassung der Wahlkarten vorgenommene „Vorsortierung“ auf die einzelnen Gemeinden des Zuständigkeitsbereichs der Bezirkswahlbehörde ist vorzunehmen. Wahlkarten, die am zweiten Tag vor dem Wahltag nicht mehr rechtzeitig an die Gemeindegewahlbehörden übermittelt werden konnten, verbleiben bei der Bezirkswahlbehörde unter Verschluss. Eine „Vorsortierung“ in miteinzubeziehende und nicht miteinzubeziehende (nichtig) Wahlkarten anhand „evidenter Nichtigkeitsgründe“, also solcher, die ohne Aufschneiden der Wahlkarten ohne weiteres festgestellt werden können, wird nur in Statutarstädten sinnvoll sein. Darunter fällt z.B. eine „Vorsortierung“ hinsichtlich des Vorhandenseins oder Fehlens der Unterschrift für die eidesstattliche Erklärung.</p>
Samstagsleerung:	<p>Seitens der Österreichischen Post AG werden am Samstag, 8. Juni 2024, sämtliche Postkästen österreichweit, jedenfalls nicht vor 9.00 Uhr, entleert.</p> <p>Die ausgehobenen Briefwahl-Wahlkarten werden am Wahltag zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr den Bezirkswahlbehörden laut Anschrift auf der jeweiligen Wahlkarte von der Österreichischen Post AG zugestellt.</p>
Sitzung der Bezirkswahlbehörde am Wahltag:	<p>Eine ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung ist zwingend erforderlich.</p> <p>Die Ladung hat zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ort der Amtshandlung; • Zeitpunkt des Beginns der Amtshandlung; • Gegenstand der Amtshandlung. <p>Zu laden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle Beisitzerinnen und Beisitzer; • alle Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer; • alle namhaft gemachten Vertrauenspersonen. <p>Die Sitzung ist zwingend erforderlich, weil die Feststellung des vorläufigen Ergebnisses vom Kollegium durchzuführen ist.</p> <div style="background-color: #e0e0e0; padding: 5px;"> <p>Bitte beachten Sie: Sofern am Wahltag noch keine (oder nicht alle) Wahlakten vorliegen, ist spätestens am Tag nach der Wahl (allerdings noch vor der für den Tag nach der Wahl ab 9.00 Uhr vorgesehenen Sitzung) das vorläufige Ergebnis des Wahltages seitens der Bezirkswahlbehörde als Kollegium festzustellen.</p> </div>

Weitergabe der Gemeinde- ergebnisse durch die Bezirkswahlbehörde:

Die Bezirkswahlbehörde hat

- jedes vorläufige Gemeindeergebnis unmittelbar nach dessen Eintreffen an **die zuständige Landeswahlbehörde** weiterzugeben (Sofortmeldung);
- die bekanntgegebenen vorläufigen Gemeindeergebnisse – in Städten mit eigenem Statut die Sprengelergebnisse – im Stimmbezirk zusammenzurechnen;
- die so ermittelten Feststellungen unverzüglich auf die schnellste Art der Landeswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung).

Bitte beachten Sie: Eine Berichterstattung über vorläufige Ergebnisse direkt an die Bundeswahlbehörde hat zu unterbleiben.

Die amtliche Bekanntgabe von vorläufigen Ergebnissen hat bis zur Schließung des letzten Wahllokals in der Europäischen Union (voraussichtlich 23.00 Uhr) zu unterbleiben. Nähere Details ergeben in einer gesonderten Erledigung zu einem späteren Zeitpunkt.

Bekanntgabe der Anzahl der Briefwahl-Wahlkarten an die Landeswahlbehörde:

Am Wahltag, 17.00 Uhr, ist die Anzahl der bis dahin eingelangten und abgegebenen Wahlkarten der Landeswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung).

Sobald alle Wahlkarten, die in einem Wahllokal entgegengenommen wurden (§ 56 Abs. 3 EuWO), eingelangt sind, hat die Bezirkswahlbehörde die am Wahltag gemeldeten Gesamtzahlen entsprechend zu ergänzen und auf die schnellste Art der Landeswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung). Angemerkt wird, dass die vorgesehene Ergänzung in manchen Fällen erst am Tag nach der Wahl erfolgen wird können.

Dokumentation über die am Wahltag abgegebenen Wahlkarten:

Die am Wahltag abgegebenen Wahlkarten sind nach den jeweiligen Stimmbezirken zu sortieren und die jeweilige Anzahl ist in die Aufstellung „Am Wahltag abgegebene Wahlkarten“ einzutragen. Nach vollständiger Eintragung ist die Aufstellung zu speichern, sie wird am Montag, 10. Juni 2024, nochmals benötigt.

Die Aufstellung wird vom Bundesministerium für Inneres auf der Drucksorten-Homepage als selbstrechnende MS-Excel-Tabelle zum Herunterladen zur Verfügung gestellt.

Der Ausdruck der Aufstellung ist ein Bestandteil der Niederschrift für die Bezirkswahlbehörde am Wahltag.

Entgegennahme der Wahlakten:

Nach Einlangen aller Wahlakten (in der Regel noch am Wahltag, jedenfalls aber vor der Auswertung der Wahlkarten am Tag nach der Wahl, vor 9.00 Uhr):

- Die örtlichen Wahlergebnisse sind auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen und erforderlichenfalls richtigzustellen (diese Aufgabe kommt zwingend der **Bezirkswahlbehörde als Kollegium** zu).

- Die Wahlakten der Gemeindewahlbehörden müssen zunächst alphabetisch nach Gemeinden geordnet werden.
- Die Wahlakten der Statutarstädte sind von den Bezirkswahlbehörden nach Wahlsprengeln zu ordnen.

Die endgültigen örtlichen Wahlergebnisse sind im Bereich des Stimmbezirks zusammenzurechnen und in die „Niederschrift am Wahltag“ einzutragen.

Ermittlung der Vorzugsstimmen:

Die Übertragung der Vorzugsstimmenergebnisse der örtlichen Wahlbehörden in die Vorzugsstimmenprotokolle der Bezirkswahlbehörde erfolgt – nach Ermittlung der Vorzugsstimmen der Wahlkarten – in der Sitzung am Tag nach der Wahl.

Niederschrift betreffend Wahltag:

Diese enthält Angaben insbesondere über:

- Beginn und Ende der Sitzung;
- Namen der an- und abwesenden Mitglieder;
- Namen der anwesenden Vertrauenspersonen;
- Namen der anwesenden Hilfskräfte;
- Namen der anwesenden oder anwesend gewesenen akkreditierten Personen (Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter sowie deren Begleitpersonen);
- Anzahl der rechtzeitig eingelangten Wahlkarten;
- vorläufiges Ergebnis;
- „Stimmenprotokoll Wahltag“ (endgültiges Ergebnis aller Gemeinden);
- ermitteltes Ergebnis für den Wahltag;
- Beilagen bestehend aus
 - Stimmenprotokoll Wahltag;
 - gegebenenfalls Hilfstabellen;
 - Wahlakten der Gemeindewahlbehörden (in Statutarstädten die Wahlakten der Sprengelwahlbehörden).

20. Ermittlung des endgültigen Ergebnisses der Bezirkswahlbehörden

Sitzung am Tag nach dem Wahltag:

Eine ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung am Montag, 10. Juni 2024, ist zwingend erforderlich.

Die Ladung hat zu enthalten:

- Ort der Amtshandlung;
- Zeitpunkt des Beginns der Amtshandlung;

- Gegenstand der Amtshandlung (zwingend erforderlich ist ein Tagesordnungspunkt, der die Auswertung der Briefwahlstimmen zum Gegenstand hat).

Zu laden sind:

- alle Beisitzerinnen und Beisitzer;
- alle Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer;
- alle Vertrauenspersonen.

Abschließende Bekanntgabe der Anzahl der Wahlkarten an die Landeswahlbehörde:

Die am Wahltag gemeldete Anzahl der eingelangten und abgegebenen Wahlkarten ist gegebenenfalls um die Anzahl der in den Wahllokalen entgegengenommenen Wahlkarten zu ergänzen und der Landeswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung).

Wahlkarten, die durch die Bezirkswahlbehörden auszuwerten sind:

Grundsätzlich obliegt die Auswertung von Briefwahl-Wahlkarten seit Inkrafttreten des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 primär den örtlichen Wahlbehörden.

Seitens der Bezirkswahlbehörden sind folgende Wahlkarten auszuwerten:

- Jene Wahlkarten, die nach der an die Gemeindevahlbehörden erfolgten Übermittlung der Konvolute am Freitag, 7. Juni 2024, bei der Bezirkswahlbehörde einlangen oder abgegeben werden

und

- jene Wahlkarten, die zur Briefwahl verwendet werden und am Wahltag bei einer örtlichen Wahlbehörde abgegeben werden.

Erfassung der Wahlkarten im ZeWaeR:

Auch die bei einer Bezirkswahlbehörde erst nach der Amtshandlung vom Freitag vor dem Wahltag vorliegenden und am Montag nach dem Wahltag auszuwertenden Wahlkarten sind unter Zuhilfenahme der Datenverarbeitung ZeWaeR zu erfassen (für die Europawahl ergibt sich dies aus dem Erfordernis, die Wahlkarten auf Vollzähligkeit zu überprüfen, sowie auch aus § 46 Abs. 4 EuWO, für Nationalratswahlen ist eine diesbezügliche positive Regelung – § 89 Abs. 3 NRWO – gesetzlich verankert).

Eine Aufstellung analog dem „Sprengel-Packzettel“ ist bei der Auswertung der Wahlkarten nicht zwingend vorgesehen. Nach diesbezüglicher Rückbindung bei den in den Ländern durchgeführten Informationsveranstaltungen wird eine grafisch ausgestaltete Aufstellung („Binnen-Packzettel“) BMI-seitig zwar nicht bereitgestellt, die Inhalte einer solchen Aufstellung können jedoch aus der Datenverarbeitung ZeWaeR jederzeit als CSV-Datei heruntergeladen und für die Überprüfung der Vollzähligkeit der Wahlkarten sowie nach allfälliger Einbettung in bereits vorhandene IT-Lösungen später auch für die Erfassung der für nichtig erklärten Wahlkarten – dringend geboten in der vom BMI vorgesehen Gliederung – weiterverwendet werden.

**Auswertung des Ergebnisses
der Wahlkarten am Tag
nach dem Wahltag
(10. Juni 2024):**

Die Erfassung der Wahlkarten im ZeWaeR könnte zweckmäßigerweise im Rahmen der Bezirkswahlbehörde am Wahltag erfolgen. Allenfalls wären Wahlkarten, die zum Ende dieser Sitzung noch nicht vorgelegen sind (Wahlkarten, die in einem Wahllokal abgegeben wurden), zu Beginn der Sitzung der Bezirkswahlbehörde am Tag nach dem Wahltag (Montag, 10. Juni 2024) zu erfassen.

Beginnend um 9.00 Uhr sind die Wahlkarten, die nach der am zweiten Tag vor dem Wahltag (7. Juni 2024) an die Gemeindewahlbehörden erfolgten Übermittlung bis zum Wahltag, 17.00 Uhr, bei der Bezirkswahlbehörde oder am Wahltag bei den örtlichen Wahlbehörden abgegeben worden sind, zu prüfen, ob sie in die Ergebnisermittlung miteinzubeziehen oder nichtig sind.

Eine **Ermächtigung** an die Bezirkswahlleiterin oder den Bezirkswahlleiter nach § 8 Abs. 3 EuWO zur selbstständigen Durchführung der Auswertung der Wahlkartenstimmen **ist nicht zulässig**. Es handelt sich bei der Auswertung der Wahlkartenstimmen um eine Amtshandlung, die unmittelbar der Sicherung der Wahlgrundsätze dient und der Wahlbehörde vorbehalten bleibt. Hingegen erschiene eine selbstständige Vornahme der Amtshandlung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter, unterstützt durch Hilfskräfte, rechtlich gedeckt, wenn die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht oder in nicht beschlussfähiger Anzahl zur Sitzung erscheinen.

Um eine Überprüfung der Wahlkarten auf das Vorliegen der ohne Aufschneiden der Kuverts erkennbaren Nichtigkeitsgründe zu gewährleisten, ist es zwingend erforderlich, dass sich alle noch verschlossenen, nämlich sowohl die miteinzubeziehenden als auch die aufgrund „evidenter Nichtigkeitsgründe“ als nichtig zu wertenden Wahlkarten, jedenfalls zu Beginn der Amtshandlung in dem den Mitgliedern zugänglichen Raum befinden, in dem die Auswertung stattfindet. Sollten aufgrund der Menge der Wahlkarten und der beteiligten Personen mehrere Räumlichkeiten zur Auswertung genützt werden, so sollten diese entsprechend konzentriert angeordnet sein, am besten nebeneinanderliegend, und sämtlichen Mitgliedern der Wahlbehörde durchgängig zugänglich gemacht werden.

Vorgang der Auswertung:

Bei den durch die Bezirkswahlbehörde auszuwertenden Wahlkarten ist folgendes zu beachten:

- Am Beginn der Amtshandlung sind sämtliche vorhandene Wahlkarten, möglichst anhand der oben erwähnten, mit Hilfe der Datenverarbeitung ZeWaeR gebildeten Aufstellung („Binnen-Packzettel“), auf Vollzähligkeit zu überprüfen.
- Danach sind die Wahlkarten hinsichtlich vor ihrem Öffnen ersichtlicher Nichtigkeitsgründe (siehe Aufzählung Seite 38) zu prüfen. Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter hat hierbei alle Mitglieder der Bezirkswahlbehörde auf die Möglichkeit der Überprüfung der noch verschlossenen Wahlkarten hinzuweisen und dabei herauszustreichen, dass allen Mitgliedern die Möglichkeit offensteht, sich vom Vorliegen der Nichtigkeitsgründe zu überzeugen.

- In Zweifelsfällen wird empfohlen, nach durchgeführter Beratung anhand der unten angeführten Nichtigkeitsgründe eine förmliche Abstimmung über die Frage der Nichtigkeit oder der Miteinbeziehbarkeit einer oder auch mehrerer gleichartig beschaffener Wahlkarten vorzunehmen.
- Erst wenn von keinem Mitglied der Wahlbehörde (mehr) Einwände hinsichtlich der Miteinbeziehbarkeit oder Nichtigkeit der Wahlkarten erhoben werden, kann mit dem Öffnen der Wahlkarten begonnen werden.

Nichtigkeitsgründe vor dem Öffnen der Wahlkarten:

Nichtigkeitsgründe ersichtlich vor Öffnen der Wahlkarte:

- Die eidesstattliche Erklärung auf der Briefwahl-Wahlkarte wurde nicht oder nachweislich nicht durch die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten abgegeben.
- Die Wahlkarte ist nicht zugeklebt.
- Die Prüfung auf Unversehrtheit hat ergeben, dass die Briefwahl-Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des beiliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann.
- Die Daten der Wählerin oder des Wählers auf der Wahlkarte sind nicht erkennbar.
- Die Wahlkarte ist bei der Bezirkswahlbehörde am Wahltag erst nach 17.00 Uhr eingelangt oder wurde erst nach diesem Zeitpunkt in einem Wahllokal abgegeben (dieser Nichtigkeitsgrund lässt sich nur anhand eines Eingangsvermerks erkennen).

Bitte beachten Sie: Wurde die Unterschrift für die eidesstattliche Erklärung nicht in das hierfür vorgesehene Feld auf der Briefwahl-Wahlkarte eingetragen, so stellt dies einen Nichtigkeitsgrund dar.

Dokumentationspflicht über miteinzubeziehende und nicht miteinzubeziehende Wahlkarten:

Über die Zahl der miteinzubeziehenden und der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten sowie über die einzelnen Nichtigkeitsgründe sind Aufzeichnungen zu führen, zweckmäßigerweise anhand der oben erwähnten, ZeWaeR-basierenden Aufstellungen. Die Daten sollten später mit den Daten der Gemeindewahlbehörden zusammengeführt und in den vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellten Beilagen zur Niederschrift festgehalten werden.

Öffnen der Wahlkarten:

Zur Erleichterung wird bei größeren Mengen an Wahlkarten empfohlen, eine dazu geeignete Maschine oder auch mehrere Maschinen zu verwenden. Die Wahlbehörde, allenfalls unter Heranziehung von Hilfskräften, entnimmt die in den Wahlkarten befindlichen blauen Wahlkuverts und legt diese in ein hierfür vorbereitetes Behältnis. Bei einer größeren Menge an Wahlkarten können mehrere Behältnisse verwendet werden.

Bitte beachten Sie: Die Heranziehung von Hilfskräften beim Öffnen der Briefwahl-Wahlkarten und beim Anonymisieren der Wahlkuverts ist grundsätzlich zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hilfskräfte nur „unter den Augen des Kollegiums“, also in ständiger Beobachtung der Mitglieder der Bezirkswahlbehörde tätig werden.

Nichtigkeitsgründe nach dem Öffnen der Wahlkarten:

- Die Wahlkarte enthält kein Wahlkuvert (dieser Nichtigkeitsgrund gilt auch für Wahlkarten, in denen ein Stimmzettel ohne Wahlkuvert enthalten ist).
- Die Wahlkarte enthält nur ein anderes oder mehrere andere als das blaue Wahlkuvert.
- Die Wahlkarte enthält zwei oder mehrere blaue Wahlkuverts.
- Das Wahlkuvert ist (mit Ausnahme des Aufdrucks „Bitte dieses Kuvert nicht zukleben!“) beschriftet.

Auch hinsichtlich jener Wahlkarten, bei denen erst jetzt Nichtigkeitsgründe festgestellt werden, sollte in Zweifelsfällen nach entsprechender Beratung eine Abstimmung durch die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde stattfinden. **Über die nunmehr festgestellten Zahlen der miteinzubeziehenden und der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten sowie über die einzelnen Nichtigkeitsgründe sind ebenfalls Aufzeichnungen zu führen, zweckmäßigerweise wiederum anhand der oben erwähnten, ZeWaeR-basierenden Aufstellungen. Die Daten sollten, wie schon oben erwähnt, später mit den Daten der Gemeindewahlbehörden zusammengeführt und in den vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellten Beilagen zur Niederschrift („Tabelle für die Erfassung der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten“) festgehalten werden.**

Nicht miteinzubeziehende Wahlkarten:

Diese sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen.

Auswertung des Wahlkarten-Ergebnisses:

- Nach gründlichem Mischen werden die blauen Wahlkuverts geöffnet;
- die amtlichen Stimmzettel entnommen;
- anhand der Broschüre „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln“ deren Gültigkeit überprüft;
- die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer versehen;
- das Ergebnis für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen wird festgestellt.

Wahlkarten-Ergebnis:

- Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
- die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
- die Summe der auf die einzelnen Parteien entfallenen abgegebenen gültigen Stimmen.

Gesamtergebnis (Stimmbezirk) und Sofortmeldung:

Die Bezirkswahlbehörde hat für den Bereich des Stimmbezirks die Wahlergebnisse jener mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen, die durch die Bezirkswahlbehörde auszuwerten waren, mit den bisher ermittelten Wahlergebnissen zusammenzurechnen und unverzüglich, auf die schnellste Art, der zuständigen Landeswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung).

Dieses Ergebnis ist in der weißen „Niederschrift am Tag nach der Wahl“ festzuhalten.

Bitte beachten Sie: Die Ergebnisse der durch die Bezirkswahlbehörde ausgewerteten Stimmen sind getrennt auszuweisen.

Vorzugsstimmen-Ermittlung:

Anschließend hat die Bezirkswahlbehörde auch für die mittels Wahlkarten abgegebenen Stimmen die für jede Bewerberin und jeden Bewerber auf den Parteilisten entfallenden Vorzugsstimmen zu ermitteln und zusammen mit den Vorzugsstimmergebnissen der Gemeinden in Vorzugsstimmenprotokolle einzutragen, die vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellt werden.

Das Ergebnis der Vorzugsstimmen-Ermittlung ist der Landeswahlbehörde auf die schnellste Art bekanntzugeben (Sofortmeldung).

Dokumentation über die am Wahltag abgegebenen Wahlkarten:

Die Aufstellung „Am Wahltag abgegebene Wahlkarten“ ist gegebenenfalls zu ergänzen. Die Anzahl ist für jeden Stimmbezirk getrennt in die Aufstellung der vom Bundesministerium für Inneres auf der Drucksorten-Homepage als selbstrechnende MS-Excel-Tabelle zum Herunterladen zur Verfügung gestellte Vorlage einzutragen.

Der Ausdruck der Aufstellung ist ein Bestandteil der weißen Niederschrift für die Bezirkswahlbehörde am Tag nach der Wahl.

Dokumentation über die Gründe für die Nichtigkeit von Wahlkarten:

Zur Überprüfung der Treffsicherheit der im Zusammenhang mit der Wahlkartenlogistik geschaffenen neuen Regelungen des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 benötigt die Bundeswahlbehörde dringend das Zahlenmaterial betreffend die Nichtigkeit von Wahlkarten. Bisher hat sich die Zusammenfassung des schon bisher weitergereichten Zahlenmaterials auf die Ebene der Bezirkswahlbehörden beschränkt. Nunmehr ist es erforderlich, die auf der Ebene der örtlichen Wahlbehörden ermittelten Zahlenwerte mit jenen der Bezirkswahlbehörden zusammenzuführen.

Um den administrativen Aufwand bei den Bezirkswahlbehörden möglichst gering zu halten, ist vorgesehen, dass die aus standardisierten, von den Gemeinden befüllten MS-Excel-Tabellen zu entnehmenden Zahlenwerte wiederum in adäquate, vom BMI bereitgestellte MS-Excel-Tabellen („Tabelle für die Erfassung der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten“) übertragen werden, unter Ergänzung der auf der Ebene der Bezirkswahlbehörden ermittelten Werte. Die Tabellen der Bezirkswahlbehörden sind dann der Niederschrift anzuschließen.

Im Rahmen der Dokumentation über die Gründe für die Nichtigkeit von Wahlkarten sind auch die Zahlen der von Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern eingelangten und in die Ergebnisermittlung miteinbezogenen Wahlkarten in die entsprechenden Rubriken einzutragen.

Um den administrativen Aufwand bei der unter großem Zeitdruck stattfindenden Zusammenfassung der Zahlenwerte im BMI zu minimieren, wäre es besonders hilfreich, wenn die MS-Excel-Tabellen der zuständigen Fachabteilung (Abteilung III/S/2; wahl@bmi.gv.at) zusätzlich vorab per E-Mail weitergereicht werden könnten.

Niederschrift:

Bei der Niederschrift handelt es sich nicht bloß um eine Anwesenheitsliste oder um ein Dokument zur Beglaubigung des Wahlergebnisses, sondern um eine Urkunde, die den vollen Beweis über alle darin festgehaltenen Tatsachen und Vorgänge, also auch über Gegenstand und Verlauf der Amtshandlung, liefert.

Die Niederschriften werden im Format Adobe PDF und nicht in einem bearbeitbaren Textverarbeitungsformat angeboten, um die gesetzlich vorgegebenen Schritte der Amtshandlungen präzise abzubilden. Dort, wo dennoch Veränderungen im Text vorgenommen werden müssen, sollen diese nachvollziehbar sein und mit einer Paraphe der oder des Vorsitzenden versehen werden. Sofern der Platz in einem Textfeld nicht ausreicht, ist ein entsprechend gekennzeichnetes Beiblatt zu verwenden.

**Wahlakt der
Bezirkswahlbehörde:**

Der Wahlakt enthält insbesondere:

- Niederschrift betreffend Wahltag;
- Niederschrift am Tag nach der Wahl;
- Beilagen (z.B. Wahlakten der Gemeindewahlbehörden, in einer Statutarstadt der Sprengelwahlbehörden; Vorzugsstimmenprotokolle; Unterlagen, mit denen die Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwähler sowie die Nichtigkeitsgründe erfasst worden sind).

Die grünen, blauen, gelben, rosafarbenen und weißen Niederschriften sind in Ringordner einzulegen. Die Niederschriften der Bezirkswahlbehörde sind obenauf einzulegen. **Die Beilagen sind gesondert zu verpacken.**

Kopien von Niederschriften:

Bitte beachten Sie: Die Herstellung und die Weitergabe von Kopien einer Niederschrift ist nicht vorgesehen (auch nicht für Mitglieder der Wahlbehörde).

**Übermittlung der Wahlakten
an die Landeswahlbehörde:**

Bei der Übermittlung der Wahlakten samt Beilagen an die Landeswahlbehörde ist unbedingt darauf zu achten, dass diese jedenfalls zunächst sicher, d.h. in verschlossenen Räumen oder Behältnissen aufbewahrt und in der Folge „verschlossen“, d.h. in einer geeigneten Verpackung, und wenn möglich in versiegelten Umschlägen oder Behältnissen, befördert werden. Die Heranziehung von Hilfskräften für die Übermittlung ist zulässig.

Unterlagen an Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter:

Auf Wunsch hat die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter allenfalls anwesenden Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachtern eine von ihr oder von ihm unterfertigte Zusammenstellung des Stimmenergebnisses der Wahlbehörde auszufolgen.

Verspätet eingelangte Wahlkarten:

Am 15. Tag nach dem Wahltag (Montag, 24. Juni 2024) hat die Bezirkswahlbehörde die Zahl der bis dahin verspätet eingelangten Wahlkarten festzustellen und der Bundeswahlbehörde im Weg der Landeswahlbehörde bekanntzugeben.

Die Bezirkswahlbehörde hat für eine Vernichtung der ungeöffneten Wahlkarten zum Zeitpunkt, zu dem das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht, Sorge zu tragen.

21. Ergebnisermittlung der Landeswahlbehörden

Bekanntgabe der Gesamtanzahl der Briefwahl-Wahlkarten am Wahltag:

Die Gesamtanzahl der bei den Bezirkswahlbehörden rechtzeitig eingelangten und abgegebenen Wahlkarten ist aufgrund der von den Bezirkswahlbehörden am Wahltag um 17.00 Uhr ergangenen Sofortmeldungen der Bundeswahlbehörde mittels Sofortmeldung bekannt zu geben.

Vorläufiges Stimmenergebnis im Landeswahlkreis am Wahltag:

Die Landeswahlbehörde hat die getroffenen Ermittlungen und die seitens der Bezirkswahlbehörden übermittelten Berichte (Ergebnis im Bezirk, bestehend aus der Summe des Wahlergebnisses am Wahltag) zusammenzufassen und unverzüglich mittels Filetransfer der Bundeswahlbehörde bekanntzugeben.

Das Absetzen des Filetransfers des vorläufigen Ergebnisses des Landeswahlkreises sollte der Bundeswahlbehörde telefonisch angekündigt werden.

Verbot der Weitergabe von Ergebnissen:

Die amtliche Bekanntgabe von vorläufigen Ergebnissen hat **bis zur Schließung des letzten Wahllokals in der Europäischen Union (voraussichtlich 23.00 Uhr)** zu unterbleiben. Nähere Details ergehen in einer gesonderten Erledigung zu einem späteren Zeitpunkt.

Zu übermittelndes Stimmenergebnis:

- die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
- die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
- die Summen der auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).

**Vorgehen bei
technischen Problemen:**

Sollte ein Filetransfer am Wahltag nicht möglich sein, so ist die Weiterleitung der Sofortmeldungen mittels E-Mail oder Telefax vorgesehen. In diesem Fall werden aber lediglich Ergebnisse der Bezirke, der Regionalwahlkreise und des Landeswahlkreises übermittelt. Nach Möglichkeit sollten EDV-Ausdrucke gesendet werden. Sollte die Weitergabe von Sofortmeldungen mittels Telefax nicht möglich sein, so ist eine telefonische Entgegennahme beabsichtigt.

Bekanntgabe der Gesamtanzahl der Briefwahl-Wahlkarten am Tag nach der Wahl:

Die Landeswahlbehörde hat die Gesamtanzahl der in den Stimmbezirken rechtzeitig eingelangten oder abgegebenen Wahlkarten zu ergänzen und der Bundeswahlbehörde mittels Sofortmeldung bekanntzugeben.

Vorläufiges Stimmenergebnis im Landeswahlkreis am Tag nach der Wahl:

Die Landeswahlbehörde hat die getroffenen Ermittlungen der Bezirkswahlbehörden (Ergebnisse der Briefwahl-Wahlkartestimmen) mit dem am Wahltag ermittelten Stimmenergebnis zusammenzufassen und unverzüglich mittels Filetransfer der Bundeswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung).

Bitte beachten Sie: Das Absetzen des Filetransfers des vorläufigen Ergebnisses des Landeswahlkreises sollte dem Bundesministerium für Inneres telefonisch angekündigt werden.

Die Ergebnisse der Briefwahl sind getrennt nach Stimmbezirken auszuweisen.

Das Ergebnis sollte parallel auch mittels E-Mail weitergegeben werden.

Die Ergebnisse der Briefwahl-Wahlkartestimmen sind getrennt nach Stimmbezirken auszuweisen.

Vorzugsstimmen-Ermittlung am Tag nach der Wahl:

Die Landeswahlbehörde hat aufgrund der Berichte der Bezirkswahlbehörden die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge entfallenden Vorzugsstimmen zusammenzufassen, in eigenen Vorzugsstimmenprotokollen festzuhalten und auf die schnellste Art der Bundeswahlbehörde mittels Sofortmeldung bekannt zu geben.

Niederschrift über die Berichterstattungen:

Die Berichterstattung über die vorläufigen Bezirksergebnisse sowie die vorläufigen Ergebnisse der Regionalwahlkreise und des Landeswahlkreises an die Bundeswahlbehörde sind in einer Niederschrift zu vermerken.

Vorgehen der Landeswahlbehörden bezüglich des endgültigen Wahlergebnisses:

Nach Einlangen aller Wahlakten

- müssen die von den Bezirkswahlbehörden festgestellten Wahlergebnisse der Stimmbezirke auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen überprüft und erforderlichenfalls richtiggestellt werden;
- müssen die Ergebnisse entsprechend den Regionalwahlkreisen gebildet werden;

- ist das Stimmenergebnis im Landeswahlkreis in einem Stimmenprotokoll festzuhalten.

Bitte beachten Sie: Nachdem die nunmehr endgültig ermittelten Ergebnisse der Regionalwahlkreise und des Landeswahlkreises beschlossen wurden, ist das Gesamtergebnis (einschließlich der Wahlkartenergebnisse) sowie ein gesondertes Wahlkarten- und Vorzugsstimmenergebnis mittels Filetransfer unmittelbar nach der abschließenden Sitzung der Landeswahlbehörde der Bundeswahlbehörde bekanntzugeben.

Inhalt der Niederschrift:

Sämtliche Vorgänge bei der Feststellung der endgültigen Ergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift enthält insbesondere:

- Beginn und Ende der Sitzung;
- Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Landeswahlbehörde;
- Namen der anwesenden Vertrauenspersonen;
- Namen der eventuell anwesenden oder anwesend gewesenen akkreditierten Personen (im Rahmen der internationalen Wahlbeobachtung);
- **Aufstellung der Gesamtanzahl** der in den Stimmbezirken eingelangten und abgegebenen Briefwahl-Wahlkarten;
- vorläufiges Ergebnis jedes Stimmbezirks;
- vorläufiges Ergebnis jedes Regionalwahlkreises;
- vorläufiges Ergebnis des Landeswahlkreises;
- vorläufiges Ergebnis der Vorzugsstimmen;
- Anzahl der **miteinzubeziehenden Wahlkarten, bezirkweise**;
- endgültiges Ergebnis jedes Stimmbezirks;
- endgültiges Ergebnis jedes Regionalwahlkreises;
- endgültiges Ergebnis des Landeswahlkreises;
- Vorzugsstimmen im Bereich des Landeswahlkreises und der nachgeordneten Regionalwahlkreise für jede Bewerberin und jeden Bewerber gegliedert nach veröffentlichten Wahlvorschlägen (Vorzugsstimmenprotokolle);
- Sämtliche getroffenen Berichtigungen;
- Stimmenprotokolle.

Der Niederschrift sind sämtliche Niederschriften der nachgeordneten Wahlbehörden anzuschließen.

Ergebnisübermittlung:

Die Landeswahlbehörde hat die endgültig ermittelten Ergebnisse der Regionalwahlkreise und des Landeswahlkreises mittels Sofortmeldung der Bundeswahlbehörde bekanntzugeben.

Die Sofortmeldung hat mittels Filetransfer zu erfolgen.

Wahlakt der Landeswahlbehörde:

Dieser besteht insbesondere aus:

- Niederschriften mit den dazugehörigen Beilagen;
- Niederschriften der Sprengel-/Gemeindewahlbehörden;
- Niederschriften der besonderen Wahlbehörden;
- Niederschriften der Bezirkswahlbehörden.

Den Ringordnern ist die Niederschrift der Landeswahlbehörde anzuschließen und unverzüglich der Bundeswahlbehörde unter Verschluss zu senden bzw. durch Botin oder Boten zu übermitteln.

Bitte beachten Sie: Der Wahlakt mit den angeschlossenen Ringordnern ist der Bundeswahlbehörde – unter Verschluss – unverzüglich zu übermitteln.

Es wird ersucht, ausschließlich die Niederschriften der einzelnen Wahlbehörden an die Bundeswahlbehörde zu übermitteln. Sämtliche Beilagen (Drucksorten) mögen bei der Landeswahlbehörde verbleiben.

Verlautbarung des endgültigen Ergebnisses seitens der Landeswahlbehörden:

- Nach Bekanntgabe des endgültigen Ergebnisses in den Regionalwahlkreisen und im Landeswahlkreis an die Bundeswahlbehörde erfolgt die Verlautbarung (an der Amtstafel des Amts der Landesregierung und im Internet).
- Der Zeitpunkt der Kundmachung ist in der Niederschrift der Landeswahlbehörde zu beurkunden.

Eine Bekanntgabe der im Bereich der Landeswahlbehörde erzielten Vorzugsstimmen ist zulässig.

Die Leiterinnen oder Leiter der Landeswahlbehörden werden ersucht, eine Abschrift dieser Verlautbarung unmittelbar nach Anschlag an der Amtstafel der Bundeswahlbehörde mittels E-Mail zu übermitteln und ein Exemplar der Niederschrift anzuschließen.

Wien, am 10. April 2024
Für den Bundesminister:
AL Mag. Wenda, MBA

Beilage 1 Europawahl 2024

Bitte dieses Formular bis Freitag, 3. Mai 2024, dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/S/2, per E-Mail (wahl@bmi.gv.at) übermitteln.

Landeswahlbehörde, Bundesland:	Telefon:
Anschrift:	Telefax:
	E-Mail:
	Internet:
	Handy-Nr. der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters:

Meldung über die Landeswahlleiterin, die Landeswahlleiter sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter

❖ bis zum Wahltag

	Familien- und Vorname	Amtstitel	Durchwahl
Zur Auskunftserteilung:			
Stellvertreterin oder Stellvertreter:			

❖ am Wahltag

	Familien- und Vorname	Amtstitel	Durchwahl
Landeswahlleiterin oder Landeswahlleiter:			
Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters:			

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

Beilage 2

Europawahl 2024

Bitte dieses Formular bis Freitag, 3. Mai 2024, dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/S/2, per E-Mail (wahl@bmi.gv.at) übermitteln.	
Bezirkswahlbehörde, Bundesland:	Telefon:
Anschrift:	Telefax:
	E-Mail:
	Internet:
	Handy-Nr. der Bezirkswahlleiterin oder des Bezirkswahlleiters:

Meldung über die Bezirkswahlleiterinnen, die Bezirkswahlleiter sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter

❖ bis zum Wahltag

	Familien- und Vorname	Amtstitel	Durchwahl
Zur Auskunftserteilung:			
Stellvertreterin oder Stellvertreter:			

❖ am Wahltag

	Familien- und Vorname	Amtstitel	Durchwahl
Bezirkswahlleiterin oder Bezirkswahlleiter:			
Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bezirkswahlleiterin oder des Bezirkswahlleiters:			

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

Beilage 3

Checkliste Drucksorten

Bezirkswahlbehörden (ausgenommen Bezirkswahlbehörden in Statutarstädten)

Die nachfolgende Checkliste ist eine Empfehlung zur Qualitätssicherung der Drucksorten und soll als Hilfestellung im Umgang mit den Drucksorten dienen. Es wird empfohlen, dass bei einer allfälligen, auch nur geringfügigen, Beschädigung der Drucksorten Ersatz angefordert bzw. die Abteilung für Wahlangelegenheiten im Bundesministerium für Inneres kontaktiert wird.

Thema	Beschreibung	✓	Anmerkung
Wareneingangskontrolle			
Sichtkontrolle der verpackten Drucksorten	Bei Einlangen der Drucksorten wird eine sorgfältige Wareneingangsprüfung empfohlen. Dabei soll eine Sichtkontrolle zur Feststellung von Beschädigungen sowie Feuchtigkeitseintritten bei der Verpackung der angelieferten Drucksorten durchgeführt werden. Weiters wird empfohlen, die Lieferung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Drucksorten zu überprüfen.	<input type="checkbox"/>	
Entnahme von Stichproben	Sofern die Paletten zur Neukommissionierung entpackt werden, wird eine Entnahme von Stichproben empfohlen. Die Stichproben sollten für eine Sichtkontrolle herangezogen werden und zu Dokumentationszwecken aufbewahrt werden. Sofern die Sichtkontrolle Mängel hervorbringt, empfehlen wir, dies unverzüglich an die Abteilung für Wahlangelegenheiten des Bundesministeriums für Inneres zu melden. Als Stichprobengröße empfehlen wir für Wahlkarten jeweils ein Exemplar je 5 Kartons zu entnehmen. Für das blaue Wahlkuvert und den Stimmzettel wird empfohlen, ein Stück pro Palette als Stichprobe zu entnehmen. Bei Entnahme eines Stimmzettels ist diese auf dem Karton zu vermerken.	<input type="checkbox"/>	

Zwischenlagerung			
Lagerung	Es wird empfohlen, die Drucksorten gesichert zu verwahren und vor Feuerquellen, Feuchtigkeit und unbefugtem Zutritt zu schützen.	<input type="checkbox"/>	
Versand/Zustellung an Gemeinden			
Verladung für den Versand/Zustellung	Bei der Verladung für den Versand bzw. bei selbstdurchgeführter Zustellung zu den Gemeinden wird empfohlen, Feuchtigkeitseintritt und sonstige Beschädigungen zu vermeiden.	<input type="checkbox"/>	
Direkten Transport sicherstellen	Sofern der Transport der Drucksorten an die Gemeinden eigenständig durchgeführt wird, wird empfohlen, diesen ohne Zwischenstopps direkt durchzuführen.	<input type="checkbox"/>	
Verschlossenen Transport sicherstellen	Es wird empfohlen, beim selbstdurchgeführten Transport die Drucksorten nicht unversperrt oder unbeobachtet zu lassen.	<input type="checkbox"/>	

Notizen:

Notizen:

Notizen: